

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str.122 • 47798 Krefeld

An die  
Stadt Krefeld  
Fachbereich 61  
Herr Kosak / Herr Walter  
Parkstr.10  
47792 Krefeld

**Kreisgruppe Krefeld  
AG Surfpark**  
Angelika Horster  
Fon: 02151-475686  
angelika.horster@bund.net

[www.bund-krefeld.de](http://www.bund-krefeld.de)

Krefeld, 16.03.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 836 (V)- östlich Elfrather See/südlich Asberger Straße und  
Parkstraße (Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“) / 8 . Änderung des FNP  
Beteiligung TÖB/ Ihre Zeichen 6112/bp836v und 6112/F008  
Einwendungen gegen diesen B-Plan und die 8. Änderung**

Sehr geehrte Herren,

wir stellen fest, dass die Verwaltung sich leider nur sehr geringfügig, unvollständig und dazu einseitig mit unseren Einwendungen vom 3.12.2020 befasst hat. Die in der Ratsvorlage 2163/2 formulierten Aussagen und Bewertungen sowie die für die o.g. Pläne ausgelegten Gutachten, Stellungnahmen und „Fach“-Beiträge beantworten unsere Fragen wenn überhaupt nur ausweichend und abwertend, aber mit zahlreichen Wiederholungen und Ablenkungen. Es wird ganz offensichtlich, dass hier bereits vorgefasste Absichten weiterverfolgt werden sollen ohne Rücksicht auf Natur, Umwelt und Klima. Die Stellungnahme und Einwendung vom 3.12.2020 mit Ablehnung des Vorhabens wird daher aufrechterhalten und im Folgenden ergänzt.

**I. Änderung vorhandener Pläne, Festsetzungen und Nutzungen**

**1) Zerlegung /Aufhebung vorhandener Bebauungspläne**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 836 (V) außer Kraft gesetzt werden:

- Bebauungsplan Nr. 366 – Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ –
- Bebauungsplan Nr. 416 – Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ –
- Bebauungsplan Nr. 454 – beiderseits Viertelsheide –

Rechtlich fragwürdig ist aus unserer Sicht,

- a) ob der Ersatz eines rechtskräftigen Bebauungsplanes durch einen vorhabenbezogenen B-Plan – der angeblich nicht die ganze Fläche betrifft und unverträgliche Sondergebiete innerhalb eines Naherholungsgebietes ausweist - überhaupt zulässig ist. So entspricht z.B. die Ausweisung

Seite 1 von 26

des Surfparks in Planentwurf und textlicher Festsetzung nicht den angegebenen Paragraphen §§ 10-11 in der Baunutzungsverordnung. Ein Sondergebiet für diese Art der Nutzung ist hier nicht gelistet und dient auch nicht der Erholung.

- b) ob die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes auf den Flächen außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig und notwendig ist.
- c) zu welchem Zweck die übrigen rechtskräftigen Bebauungspläne aufgehoben werden sollen?

Wir widersprechen vorsorglich der Aufhebung der o.g. Bebauungspläne und damit der Aufhebung der dort hinterlegten Schutzvorgaben für Landschaft, Natur, Erholung und Allgemeinheit und der Aufhebung des vorhandenen Bestandsschutzes.

### **2) Bisheriger B-Plan 366 Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“**

Durch die Aufstellung des B-Planes 366 sollte die durch die Auskiesung zerstörte Landschaft im Hinblick auf die Aufgaben des Landschafts- und Umweltschutzes wiederhergestellt werden. Auch lag eine Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vor, die diesen Bereich betraf. Zudem wurde gemäß B-Plan eine Tageserholungsstätte für Freizeitgestaltung am und auf dem Wasser mit Segel-, Ruder- und Schwimmsport geschaffen. Ein Teil stand für öffentliche Grünfläche und dichte Bepflanzung zur Verfügung. Der Aufwand belief sich auf mehr als 28 Mio. D-Mark für Stadt und Land.

Teile der Tageserholungsstätte liegen und lagen im Landschaftsschutzgebiet, das auf das gesamte und damit auch das Plangebiet ausgeweitet werden sollte.

### **3) Widerspruch zu den Zielen des rechtsgültigen B-Planes 366**

Die jetzt beabsichtigte Änderung und Zerstückelung des B-Planes 366 sowie die Privatisierung und gewerbliche Nutzung widersprechen den immer noch gültigen Zielen der Wiederherstellung und Erweiterung des Landschaftsschutzes –wie sie auch im § 1 des BNatSchG verankert sind - und der öffentlichen Zugänglichkeit eklatant.

Es be- und entsteht auch keine Verpflichtung zur Änderung bestehender Bauleitpläne gemäß § 1 Abs.3 BauGB. Im Gegenteil besteht nach dieser Rechtsgrundlage kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen und dieser kann auch nicht durch Vertrag begründet werden!

Ebenso wenig besteht eine „Entwicklungspflicht“. Im Gegenteil gilt hier gemäß BNatSchG § 1 Abs.5, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind.

Der Abwägung der Stadtverwaltung zu den o.g. Belangen wird widersprochen.

Wir erhalten unsere Forderung zur Wiederherstellung und Ausweisung der gesamten Fläche als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet, wie es mit dem B-Plan 366 in 1974 rechtskräftig zugesagt war, aufrecht.

### **4) Einschränkung der Erholungsfunktion und des Erholungs- und Bewegungsraumes für die Allgemeinheit**

Mit dem nun ausgelegten B-Plan 836(V) und der beabsichtigten 8.Änderung des FNP soll das Kernstück der Grünfläche der Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ mit der einzigen großen, weitestgehend unversiegelten Landschaftsfläche aus der Erholungs- und Landschaftsschutz-funktion und der öffentlichen Zugänglichkeit des bisherigen B-Planes 366 herausgenommen werden.

Doch die Entwicklung zu einem Sport-, Freizeit- und Erholungspark widerspricht auch dem Zweck „Erholung“, da dieser nicht in Übereinstimmung mit lärmenden Freizeitbetätigungen wie denen des geplanten Surfparks sowie mit dem Flächen- und damit Bewegungsraumverlust für die Allgemeinheit und Natur zu bringen ist.

Die bisherigen Sporttätigkeiten zählen zu den ruhigeren Sportarten (Rudern, Segeln, Tauchen, Paddeln).

Erholungssuchende würden durch den lärmenden Surfpark-, Skaterbahn- und Campingplatzbetrieb mit erheblichen und unterschiedlichsten, zusätzlichen Lärmquellen beeinträchtigt und ausgeschlossen.

Die vorhandenen Flächen für Tischtennis und Rollhockey etc. haben bereits die öffentliche Grünfläche reduziert, verursachen aber nicht den zusätzlichen Lärm eines über 22.000 m<sup>2</sup> großen Wellenbeckens mit Wellenmaschine, oder den zusätzlichen Lärm von großen Skaterflächen und Verkehr durch nahezu 200.000 zusätzliche BesucherInnen und NutzerInnen.

Der Bewegungsraum wurde auch schon durch die im Laufe der Jahre an den Ufern der Tageserholungsstätte angesiedelten Vereine und Clubs, die jeweils den Zugang zum Ufer unterbanden, sowie durch zusätzliche Parkplätze verringert. Auch die mit der nördlichen Ausbaggerung entstandene Insel schränkt die öffentliche Grünfläche ein. Sie wird allerdings in der B-Plandarstellung nicht korrekt dargestellt.

Noch mehr Bewegungsraumverlust für die Allgemeinheit bei gleichzeitiger Nutzungsverdichtung dieser Wege würde nicht nur Konflikte zwischen Allgemeinheit und privaten Nutzern, sondern auch zwischen den Nutzern auf der geringeren, verbleibenden Wegefläche verursachen. Und die Unfallgefahr steigt.

Die nach alter Auflistung in der Begründung zum B-Plan 366 verbliebene öffentlich begehbbare Grünfläche betrug 22,48 ha. Die nun für den Surfpark und seine Einrichtungen entfallende Fläche wird unterschiedlich angegeben und wird ca. 15 ha betragen. Dies entspricht einer Reduzierung von über 60 % - also mehr als die Hälfte der ursprünglichen Fläche,- ohne Berücksichtigung der bereits durch die o.g. Bebauungen der Vereine und zusätzliche Parkplätze verloren gegangenen, öffentlichen Grünfläche.

#### **5) Anwendung von BImSchG- und WHG-Vorschriften**

Es fehlen konkrete Angaben zu den Anlagen zur Energieerzeugung (v.a. für Wellenerzeugung), zur Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung, Wärmeversorgung, und Kühl- bzw. Kälte- und Belüftungsanlagen, Trafoanlagen, Wärmepumpen sowie deren Betrieb. Diese erzeugen ebenfalls Lärm, benötigen erhebliche Energiezufuhr und ggf. gefährliche Betriebsstoffe und verursachen gefährliche Abfälle. Sie erfordern ein immissionsschutzrechtliches Verfahren u.a. für die Energieversorgung z.B. nach 4.BImSchV, Nr.1.4, und diverse wasserrechtliche Verfahren zur Wasserentnahme, Wasserbehandlung, Abwasserbehandlung und Abwasserentsorgung.

Es ist nicht zulässig, diese Kernfragen für den Betrieb der Anlagen in Verträge oder Abwägungsentscheidungen fachlich und personell überforderter Behördenmitarbeiter zu schieben.

Da nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden, prinzipiell verbindlich sind, müssen diese anlagen- und betriebsbezogenen, umweltrelevanten Aspekte und Maßnahmen hier offengelegt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

Wir fordern auch für diese Bereiche des Vorhabens für den Fall der Fortführung des Verfahrens eine öffentliche Beteiligung und legen bereits jetzt für den Fall – dass diesem Anspruch „ nicht gefolgt“ wird – Widerspruch ein.

#### **6) Landschaftsplan**

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 1 sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Und gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft Naturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zugänglich zu machen.

Der Planbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen Elfrather See, Asberger Straße und Parkstraße sowie das Plangebiet des im Parallelverfahren offengelegten Bebauungsplans Nr. 836 – östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße – werden vom Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes der Stadt Krefeld umgeben.

Das geplante Vorhaben ist u.a. lt. landschaftspflegerischem Fachbeitrag derzeit mit den Zielsetzungen des Landschaftsplans aus fachlicher Sicht nicht vereinbar!

Für die Flächen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 1.4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ festgesetzt. Dieses Entwicklungsziel bezeichnet gemäß den textlichen Erläuterungen des Landschaftsplans allgemein Landschaftsteile, die insbesondere der Naherholung dienen sollen. Beim Ausbau der Landschaft sollen die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Hinsichtlich des konkreten Bereichs der „Tageserholungsstätte ‚Unten im Bruch‘ (Elfrather See)“ ist im Landschaftsplan ausgeführt, dass die landschaftsökologischen Belange bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Planung gemäß der bestehenden Bebauungspläne Nr. 366 und 416 angemessen zu berücksichtigen sind. Auch diesen Zielen widerspricht die vorgelegte Planung.

Die Bebauungspläne gaben nicht explizit vor, wo welche Nutzung angesiedelt werden sollte. So kam es zwischenzeitlich auch zur Überlegung, den Campingplatz an anderer Stelle in der Tageserholungsstätte anzusiedeln.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Krefeld hat sich gegen das Surfpark-Vorhaben und die Erstellung des B-Plan 836 und damit auch gegen die diesbezügliche Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ausgesprochen.

Das östlich direkt an der Parkstraße angrenzende Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 Elfrath würde mit der Planung ebenfalls Schaden nehmen, v.a. wegen der zusätzlichen Verkehre, des Lärms und der vermehrten Störung durch menschliche Eingriffe.

Die Abwertung der einzelnen Bestandsgebiete im Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) und die Begründung dazu sind nicht nachvollziehbar.

Der Einschätzung des LFB, dass durch entsprechende interne und externe Maßnahmen die vorgesehenen Eingriffe in die Landschaft ausgeglichen werden können, kann von unserer Seite nicht gefolgt werden.

Wir widersprechen auch der Vorstellung, dass zur Bebauung geplantes, bisher unversiegeltes Gebiet durch ein anderes unversiegeltes Gebiet ersetzt werden kann. Eine Fläche ist nicht durch eine andere „ersetzbar“ oder „ausgleichbar“, schon gar nicht - wie hier geplant - in Bruchstücken an verschiedenen Orten.

Die von der Verwaltung konstruierte Entwicklungsverpflichtung nach BauGB existiert in dem Zusammenhang gar nicht. Es gibt keine Verpflichtung zum Bau eines gewerblichen, privaten Freizeitparks in einer bisher planrechtlich geschützten Erholungs- und Grünfläche für die Allgemeinheit und dies kann auch nicht als Entwicklungsziel für die Allgemeinheit festgesetzt werden. Die Änderung des Landschaftsplan wird auch von unserer Seite abgelehnt.

## **7) Flächennutzungsplan(FNP)**

Der Surfpark sowie der Campingplatz sind lt. FNP innerhalb der Grünflächen der Tageserholungsstätte "Unten im Bruch" nicht zulässig.

Lt. Flächennutzungsplan weist Krefeld einen besonders geringen Waldflächenanteil auf, daher sollen zur Aufwertung der Erholungs- und Umweltqualität die vorhandenen Waldflächen vergrößert und im Verbund ergänzt werden. Die geplante Abholzung von mind. **290 Bäumen** entspricht dieser Vorgabe nicht!

Dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz (v.a. Gewässerschutz) und den Krefelder Einwohnern würde mit dem geplanten Surfpark - nach der Ausweisung eines privaten Golfplatzes in den 90er Jahren auf der westlichen Seite der Autobahn - nun ein weiterer großer Teil Landschaftsschutzgebiet und Erholungsfläche auf der östlichen Seite der Autobahn entzogen.

Die im bestehenden FNP gezeichnete Zweckbestimmung „Sportanlage“ war mit den beiden begrenzten, asphaltierten Flächen für Fußball und Skaten bereits umgesetzt worden. Diese beiden Flächen entfallen jetzt und sollen auf einer anderen Freifläche erneut eingerichtet werden, obwohl hier bereits ein übergroßer Teil der ursprünglichen öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit durch den Surfpark verloren gehen soll.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes Surfpark – auch über den Versuch der Ausweisung eines Sondergebietes - in einem Landschafts- und Erholungspark ist nicht plankonform und rechtlich anfechtbar.

Die geplanten textlichen Festsetzungen der Fläche und die Sondergebietsausweisung hebeln die ursprünglichen Ziele dieser Renaturierung aus.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten des vorhabenbezogenen B-Plan 836 (V) Surfparks und der Einrichtung von Sondergebieten in der Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ wird von uns abgelehnt.

### **8) Flächenverbrauch und Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß Raumordnungsgesetz §2 Abs.2 Nr. 2 ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Die Kompensation der versiegelten Fläche soll an verschiedenen Stellen in Krefeld und mithilfe von Zahlungen ins Ökokonto "ausgeglichen" werden. Der berechnete Kompensationsbedarf im LFB wird u.a. durch zu niedrige Bewertung der vorhandenen Struktur herbeigeführt. So werden z.B. in Tabelle 1 Bewertung des Plangebietes Bestand (s.20 /21) die vorhandenen öffentlichen, überwiegend unversiegelten Grünflächen mit dem Hinweis auf größere Versiegelung, großflächiger Zierrasenfläche für Zelte und Wohnwagen vielfältiger Sportanlagennutzung abgewertet.

In Tabelle 2 zur Bilanzierung der Planung wird dagegen die bedingt naturnahe Wasserfläche mit einem höheren Grundwert angegeben.

Diese und andere Bewertungen sind nicht nachvollziehbar, da nicht ersichtlich ist, auf welche Flächen sich die Bewertungen genau beziehen und welche größeren Versiegelungen hier vorhanden sein sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind bereits Gesetzesgrundlage und gehen nicht auf die besondere Schutzwürdigkeit ein.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind

a) im Umfang zu klein

b) können den Verlust nicht im Geringsten ausgleichen

c) kommen dem Erholungsziel in keinsten Weise entgegen

und rechtfertigen damit auch keine Änderung der vorhandenen Bebauungspläne.

Zudem sind einige der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen bereits anderweitig mit Ausgleichsfunktionen belegt sind. Wir verweisen hier auf die Ausführungen des NABU Krefeld/Viersen und schließen uns den Ausführungen an.

So wurde z.B. die Ausgleichsmaßnahme am Flöthbach südlich des Steegerdyks finanziell vom Land NW über die Wasserrahmenrichtlinie gefördert. Damit ist eine Anrechnung dieser Maßnahme als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme unzulässig!

Daher ist für den Fall der Weiterverfolgung des Planes eine erneute Offenlage des Bebauungsplans mit einer neuen Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen.

### **9) Fehlende, falsche, unzureichende und veraltete Daten und Unterlagen**

#### **a) Daten**

Die Berechnung und Bewertung zum Ausmaß der Umweltbelastung hängt auch von den zugrunde gelegten Daten ab.

Wir müssen jedoch feststellen, dass zu vielen hier vorgelegten Gutachten, Stellungnahmen und Bewertungen die Datenlage unzureichend ist und daher diese Bewertungen eher Wunschvorstellungen und nicht belastbaren Genehmigungsgrundlagen entsprechen.

So fehlen nachvollziehbare, belastbare, messbasierte Daten z.B. zum Anlagenbetrieb –insbesondere Energie-, Wärme- und Kühlbedarf mit jeweiligem Verbrauch des Energieträgers - zum Infraschall und zur Luftbelastung.

Insbesondere fehlen bzgl. der geplanten Bauten Daten und Ausführungen z.B. zur Bodenplatte des Surfbeckens und Aussagen von einem Tragwerksplaner sowie zu den Baustoffen der Gebäude.

Im Baugrundgutachten fehlen weiterhin die bereits angefragten Untersuchungsergebnisse der Rammkernbohrproben 1.1, 2, 4, 7.1 und 7.2.

Die Höhen und Tiefen des Beckens an der Wellenerzeugungsseite bis zum Beachbereich haben Einfluss auf Landschaftsbild und Geländehöhen. Beton- und Wassermasse sowie deren Bewegung bestimmen die Bodenbelastung wesentlich. Hier fehlen wichtige Daten zur konkreten Bauausführung auch vor dem Hintergrund, dass angeblich nach Wavegarden-Lizenz gebaut werden soll.

**Falsche bzw. widersprüchliche** Daten finden wir insbesondere zur vorhandenen und geplanten Flächennutzung und -versiegelung, die in mehreren Unterlagen unterschiedlich ausgewiesen und definiert werden. Die Kenndaten der Flächenverteilung lt. Begründung S.99 sind nicht nachvollziehbar und vergleichbar mit denen im LFB und ihrer unterschiedlichen Einteilung in öffentlich und privat, in versiegelt und unversiegelt.

- i. Die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan weisen unterschiedliche Flächen für die Skaternutzungen aus.
- ii. Die Begründung geht von ca. 100 Campingplätzen aus, die Schallprognose von 110.
- iii. In der Begründung wird für die Technikanlagen mal 800 m<sup>2</sup>, mal 1000m<sup>2</sup> angegeben.
- iv. Mal werden für das Surfbecken 2,2 ha, mal 2,8 ha genannt. Dies bedeutet, dass für die Länge zwischen den beiden Schenkelecken des Beckens zwischen 220 und 280m anzusetzen sind.
- v. Dies erzeugt erhebliche Unterschiede bei Flächenverbrauch, Baustoffeinsatz, Wasservolumen, Beckenhöhen, Beleuchtungsbedarf und Energiebedarf für die Wellenerzeugung etc.
- vi. In der Begründung zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes werden 8,5 ha für den Surfpark inkl. Freizeitaktivitäten angegeben, in der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan 836(V) für die geplante Surfanlage, Sport und Freizeit werden 7,9 ha angegeben.

Es fehlen weiterhin eine eindeutige, nachvollziehbare Gegenüberstellung des Flächenverbrauchs, der Flächenumnutzung und der Versiegelung für die verschiedenen Nutzungsarten im Ist- und im Planzustand sowie eine Wegebilanz inkl. Länge und Breite für die öffentlichen und bei Planung nicht öffentlichen Wege.

Dazu ist auch zwischen wasser- und landgebundener Sportart zu unterscheiden.

Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum B-Plan 836(V) konkretisiert nicht die absolut zulässigen Höhen der Gebäude. Im Planentwurf werden 3 Vollgeschosse als Höchstmaß der baulichen Nutzung angegeben. Unklar ist, wo dies zum Einsatz kommen darf. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 2 sind keine 3-geschossigen Gebäude zu entnehmen. Diese Unvollständigkeit konterkariert die Aussagen z.B. zum Landschaftsbild oder dem Klima.

Es kommen auch **veraltete** Daten zum Einsatz, die den aktuellen Vorbelastungsumfang gar nicht abbilden.

- i. So stammt die digitale Bodenbelastungskarte aus dem Jahr 2007 und basiert auf Einzel-Messdaten überwiegend aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts und auf Berechnungen aus Interpolation.
- ii. Die Gesamtstädtische Klimaanalyse datiert aus dem Jahr 2009 und basiert auf Windströmungsmessungen in 2001-2002 in Fischeln und am Flughafen Düsseldorf. Sie beinhaltet Modellrechnungen für Prognosen.
- iii. Für die Berechnung der Zusatzbelastungen durch Industrie und Hausbrand in der Luftschadstoffuntersuchung wurden die bundesdurchschnittlichen Maximalwerte des Jahres 2010 unverändert für das Prognosejahr 2024 in Krefeld übernommen, und das in einem Gebiet, dass ca. 1000 m in Hauptwindrichtung einer sehr großen Müllver-brennungsanlage und 2,3 km nordwestlich vom ChemPark Krefeld- Uerdingen entfernt liegt.
- iv. Für die Modellbildung der Luftschadstoffuntersuchung wurden Meteorologiedaten vom Flughafen Düsseldorf aus 2012 verwendet. Konkrete Messdaten lokaler Luftschadstoffbelastungen wurden nicht erhoben.

- v. Der im Plangebiet vorhandene geschützte Baumbestand wurde durch den Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld mit Stammumfang und Kronendurchmesser aufgenommen und gelistet. Der Stammumfang ist aber dem Online-Baumkataster der Stadt Krefeld nicht zu entnehmen. Diese Daten sind dem LFB zu entnehmen. Wie aktuell allerdings die Daten zum Stammumfang und damit zum Schutzstatus sind, ist dieser Tabelle und dem Kataster nicht zu entnehmen. Die Aktualität wird bezweifelt.

Für solch verwirrende und unverbindliche Zahlenangaben darf keine Genehmigung erteilt werden.

#### b) *Unterlagen*

Bei den ausgelegten Unterlagen fehlen diverse Stellungnahmen, die in der Vorlage für den Krefelder Stadtrat 2163/21 zitiert und abgewogen werden. Die Ratsvorlage selbst liegt ebenfalls nicht der öffentlichen Auslage zum B-Plan bei. Es fehlen die Stellungnahmen

- i. des Landesbetriebs Straßenbau NRW
- ii. der Stadt Moers und des Kreises Wesel
- iii. des FB 39 UNB zu den Lichtemissionen (2. Stellungnahme aus dem FB)
- iv. der Straßenbaubehörden und des LVR
- v. des FB 39 vom 16.07.2019 und vom 15.10.2020 mit Blick auf die Frage einer Landschaftsplanänderung
- vi. des FB 51 Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung mit Schreiben vom 24.11.2020
- vii. des FB 61 Stadt- und Verkehrsplanung, Abteilung Verkehrliche Infrastruktur, mit Schreiben vom 01.12.2020
- viii. des FB 62 Vermessungs- und Katasterwesen mit Schreiben vom 01.12.2020
- ix. der GKG Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG mit Schreiben vom 06.11.2020 und Hinweisen auf andere Planungen, die koordiniert werden sollten. Aus dieser Stellungnahme können auch mögliche Verpflichtungen zum Umgang mit der Tageserholungsstätte aus Verträgen mit der Stadt Duisburg oder Gemeinden Kapellen und /oder Rumeln-Kaldenhausen im Rahmen von Gebietsreformverträgen hervorgehen.

Obwohl das LANUV für die Kartierung und wissenschaftliche Bewertung von Biotopen etc. bei geplanten Eingriffen zuständig ist, wurde es nicht beteiligt. Diese Beteiligung ist nachzuholen.

Das in der Begründung zum B-Planverfahren genannte vorhabenbezogene Energiekonzept ist ebenfalls nicht in den ausgelegten Unterlagen enthalten und somit auch nicht nachvollziehbar.

Auch Entsorgungs- und Sicherheitskonzepte fehlen, insbesondere bei Brand und Störfällen.

Dass sich aus diesen fehlenden, mangelhaften oder falschen Daten und Untersuchungen kein Gefährdungspotenzial für Schutzgüter ableiten lässt, verwundert uns nicht.

Die auf diesen Daten- und Untersuchungsmängeln beruhenden Bewertungen und vorge-schlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind offensichtlich unzureichend bzw. falsch. Es sind aktuelle und nachvollziehbare Daten und Untersuchungen vorzulegen oder diese Planung ist abzulehnen.

### **10) *Nutzungsarten / Masterplan Sport***

#### a) *Anteil der öffentlichen Grünflächen*

Mit der Ausweisung des B-Planes 366 Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ zur sollte die Rekultivierung der Auskiesungsflächen und die Wiederherstellung der zerstörten Landschaft im Hinblick auf die Aufgaben des Landschafts- und Umweltschutzes geschaffen werden. Zu diesem Zweck wurden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Im Laufe der Jahre wurde die öffentliche Grünfläche durch diverse Nutzungen für Sport und Parkplätze sukzessive reduziert.

#### b) *Sportarten*

Während die Fläche für den Wassersport für den Allgemeinbedarf bereits 1974 inkl. der

- öffentlichen - Wasserfläche den weitaus größeren Teil des damaligen Geltungsbereiches mit ca. 40,6% im B-Plan 366 ausgewiesen wurde und in Anspruch nahm, blieben für die öffentliche Grünfläche, Spiel- Bade und Liegeplatz gerade mal knapp 11,6 %, für öffentliche Straßen- und zu begrünende Verkehrsfläche 5,9% und für die Landwirtschaft 20,3 % . Dicht bepflanzt werden sollten 15,2% der Fläche. Diese Verteilung entsprach wohl der damaligen Einwohner- und Nutzerzahl.

Mittlerweile nutzen in der Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ viele Clubs / Vereine den See für wasseraffine Aktivitäten wie segeln (4), rudern (1), Kanu (4), windsurfen (1) sowie tauchen und angeln. Diese Sportarten werden weitestgehend ohne künstliche Energiezufuhr – nur mit Muskelkraft - und ohne Lärm betrieben. Sie benötigen keine Wellenmaschine und weitere Versiegelung der Landschaft.

Die Sportart (Wellen-)Surfen und der hier geplante Surfpark sind mit den vorhandenen Wassersportarten nicht kompatibel.

Durch die künstlichen Erhöhungen des Geländes und Zäune des geplanten Surfparks ist jedoch z.B. bei gleichzeitiger Senkung des Wasserspiegels in Trockenzeiten und erhöhter Grundwasser-entnahme eine negative Beeinträchtigung der Belüftung und Windverhältnisse für die vorhandenen Sportarten –insbesondere segeln - nicht aus zu schließen.

Die Verwaltung erwartet trotzdem keine Veränderungen des Klimas oder des Windfeldes.

Die veränderten Windströmungen in der Atmosphäre – die sich in den unteren Luftmassen durch starke Windrichtungs- und Temperaturveränderungen äußern - werden offensichtlich ignoriert. Der Auffassung der Verwaltung bzw. den Aussagen der Gutachter wird widersprochen und nicht gefolgt.

### c) Masterplan Sport

Der von der Verwaltung zur Rechtfertigung der Planung zitierte Masterplan stellt keine Rechtsgrundlage für den vorgelegten B-Plan dar. Es ist kein Nutzen für die Allgemeinheit, lediglich für eine kleine Nutzergruppe einer momentanen Trendsportart ersichtlich.

Der in den Unterlagen ausschweifend dargestellte Masterplan ist einseitig auf die - nach bestehendem Bebauungsplan - rechtswidrige Umnutzung der Flächen der Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ gerichtet und enthält keinerlei Verbindlichkeit zum Erhalt und Sanierung vorhandener Sportstätten im Stadtgebiet, die näher an der Allgemeinheit – hier v.a. die BürgerInnen der Stadt Krefeld – und dem Allgemeinbedarf liegen.

Was sollen z.B. SchülerInnen mit einer teuren Sportart wie dem Surfen anfangen, wenn sie noch nicht einmal schwimmen lernen können, weil die städtischen Bäder marode sind und der Schwimmunterricht permanent ausfällt? Da hilft auch kein Versprechen zur Reaktivierung des Badesees. Dieses ist schon wegen der baulichen Defizite (keine Belüftung des Wassers) und der Altlast im Untergrund nicht haltbar.

Zudem ist die Verlagerung von Freizeitaktivitäten hier an die nördliche Grenze der Stadt schon ein Hohn für diejenigen der Allgemeinheit, die ohne adäquaten ÖPNV gar nicht dort hinkommen können. Die im B-Plan 366 vorgesehene Andienung von Buslinien ist bis heute – 48 Jahre später - nur unvollständig und nutzungsfeindlich umgesetzt.

Der hier vorgelegte Plan hat nichts Umweltgerechtigkeit zu tun.

Auch die Einsatzwege für Feuerwehr, Rettungsdienst und Ordnungsdienst sind hier erheblich verlängert und die vorgegebenen Ankunftszeiten z.B. für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht erreichbar.

Gemäß der textlichen Festsetzung im rechtskräftigen B-Plan 366 ,Nr.3 2.Abs. gilt:

*Sonstige Bauvorhaben sind innerhalb der Flächen unzulässig. Die Baugenehmigungsbehörde kann ausnahmsweise sonstige Bauvorhaben zulassen, wenn sie der Funktion des Plangebietes als Erholungsbereich für die Allgemeinheit dienen und insbesondere mit dem Landschaftsschutz vereinbar sind.*

Diese Ausnahme ist mit der vorliegenden Planung aber nicht möglich, da sie weder der Erholung der Allgemeinheit dient noch mit dem Landschaftsschutz vereinbar ist.



Die gesamte Planung des Surfparks dient (lt. Ratsvorlage im Rahmen der Lärmbeurteilung) der – privilegierten - Freizeitnutzung.

Auch der geplante, vom Betreiber des Surfparks zu bewirtschaftende Campingplatz ist kein Angebot für Erholungssuchende, sondern v.a. für die Nutzer des Surfparks gedacht. Von Erholung kann angesichts der auch an diesem Platz vorbeilaufenden Skaterbahn ohnehin nicht die Rede sein.

Die „Gewährung“ der Einsicht auf das Surfbecken dürfte bei Spaziergängern und Radfahrern eher Ärger über eine Sichtverstellung auf den See und seine Natur auslösen denn eine Abwechslung zur öffentlich Nutzung darstellen.

Die „surffaffinen“ , ebenfalls auf dem Surfparkgelände in der Nähe der Camper geplanten Skater-Freizeitaktivitäten „Pumptrack“ und „Snakerun“ dürften mit ihrer Lautstärke weder für die Camper noch für die Allgemeinheit zur Erholung beitragen. Daran ändern auch die nur marginalen Lärmschutzmaßnahmen nichts.

Da eine Notwendigkeit für diese Planung nicht besteht, ist dieser Eingriff in Natur und Landschaft vermeidbar und wird somit abgelehnt.

#### d) *Camping / Tiny Houses*

Die Ausweisung der Sondergebiete nach §10-11 BAuNutzVO deckt nicht die Einrichtung „Surfpark“ ab.

Die *Campingoption* war bisher zeitlich, räumlich und mengenmäßig sehr begrenzt. Auch sollte der Campingplatz der Öffentlichkeit zugänglich sein. Von gewerblicher Nutzung und Führung war nicht die Rede.

Die nun geplante Ausweitung insbesondere mit ca. 50 % Tiny Houses schränkt den bereits verkleinerten Naturraum noch mehr ein und gefährdet ihn zusätzlich durch die erhöhte Anzahl der Nutzer.

In Campingplatzgebieten im Sinne des § 10 Abs. 5 BauNVO sind planungsrechtlich nur mobile Unterkünfte zulässig. Die Unterkünfte müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Das bedeutet, dass die Unterkünfte abgebaut und ohne weitere Aufwendungen transportiert werden können (Zelte), bzw. dass die Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und ähnliche Fahrzeuge.

Auch wenn auf die Ausstattung mit Rädern und eine verkehrliche Zulassung der Tiny Houses hingewiesen wird, ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass die hier geplanten Houses aufwendig bewegt werden. Denn lt. Dekra ist ein Tiny House auf Rädern kein Wohnwagen, der sich insbesondere durch Leichtbau und schmale Spurführung auszeichnet. Höhe, Breite, Gewicht und Gesamtlänge des Gespanns entsprechen durchaus dem eines großen LKW. Daher bedarf es zur Bewegung der Tiny Houses – die sich eher durch feste Installationen mit Wasser- und Abwasseranschluss auszeichnen – meist eines Traktors oder eines LKW. Zudem werden die Tiny Houses in das Energiekonzept einbezogen, in dem sie auf den Dächern mit Photovoltaik aus ausgestattet werden sollen. Diese permanente Nutzung steht einer Bewegung auf Rädern entgegen.

Es ist zu befürchten, dass mit den Tiny Houses hier ein Ferienhauspark bzw. Beherbergungsbetrieb installiert werden soll. Dieser ist rechtlich nicht mit dem o.g. gültigen Bebauungsplan vereinbar.

Lt. Verordnung über Camping- und Wochendplätze müssen Campingplätze bestimmte Stellplatzgrößen aufweisen, über Brandschutzschneisen und entsprechende Infrastruktur verfügen sowie ganztägig betreut werden. Zu diesem Betrieb fehlen in den ausgelegten Unterlagen sämtliche Festlegungen.

#### e) *Wohnmobilstellplätze auf P3*

Die Planung, 47 Stellplätze auf dem P3 in 10 Wohnmobilstellplätze umzuwandeln, führt nach aktuell herrschender Rechtsauffassung zu einem Tatbestand einer Campingnutzung und erfordert somit eine Ausweisung/Festsetzung eines Sondergebietes für Camping gem. § 10 Abs.1 und Abs. 5 BauNVO. Eine solche fehlt in den vorgelegten Planungsunterlagen.

Zudem fehlt es an einer Definition, ob es sich dabei um einen Transitplatz, einen Kurzreiseplatz, einen Touristikplatz oder um einen Wohnmobilhafen handelt. Je nach Kategorisierung ergeben sich

unterschiedliche Ansprüche an Logistik und Infrastruktur und damit an umweltschutzrelevante Erfordernisse.

Ungeklärt ist zum Beispiel die Frage, ob die Wohnmobilstellplätze durch eine Ver- und Entsorgungsmöglichkeit (Stromanschluss, Frischwasseranschluss, Brauchwasserentsorgung, Fäkalienentsorgung) ergänzt werden sollen und – falls ja – wie dies planungsrechtlich und mit Blick auf eine Umweltprüfung beschrieben wird.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes hängen zudem von der maximalen Aufenthaltsdauer ab. Diese korrespondiert ebenfalls mit den oben erwähnten Kategorien und bedarf einer entsprechenden Festlegung. Moderne Wohnmobile können relativ problemlos 3 Tage autark, d.h. ohne Ver- oder Entsorgung stehen, spätestens dann besteht die Notwendigkeit einer Fäkalienentsorgung. Wohnmobile älteren Baujahres – angesichts der üblicherweise ausschließlichen Freizeitnutzung mit geringer Laufleistung ist der Anteil solcher Altfahrzeuge an der Wohnmobilflotte keine vernachlässigbare Größe – sind auf eine häufigere Ver- und Entsorgungsfrequenz angewiesen. Unzulängliche Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten bergen die Gefahr eines umweltschädlichen Nutzerverhaltens.

Da es sich bei der Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes um ein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt, sind solche Umweltschutzbelange in besonderer Weise zu prüfen.

Für die Umwidmung von 47 PKW-Stellplätzen in 10 Wohnmobilstellplätze ergeben sich somit folgende Fragen:

- i. Ist vorgesehen, hier ein Sondergebiet gem. § 10 Abs.1 und Abs. 5 BauNVO auszuweisen ?
- ii. In welcher Weise soll ggf. ein solches Sondergebiet in die bestehenden/geplanten Flächenplanungsinstrumente eingeflochten werden?
- iii. Welchen Charakter soll der Wohnmobilstellplatz erhalten (Transit-, Kurzreise-, Touristikplatz oder Wohnmobilhafen)?
- iv. Wie soll die mit diesen Kategorien korrespondierenden Ansprüche an Logistik und Infrastruktur planungsrechtlich und mit Blick auf Umweltbelange abgebildet und umgesetzt werden?
- v. Ergänzend hierzu stellt sich auch die Frage, wie der Brandschutz für den Stellplatz sichergestellt werden kann bzw. wie die Aufteilung des Stellplatzes P3 und die Fahrwege so gestaltet werden können, dass Einsatzfahrzeuge potenzielle Brandherde erreichen können.

## **II. Auswirkungsbetrachtungen auf die und Maßnahmen zum Schutz der Natur- und Umweltbelange**

### **1) Umweltverträglichkeitsprüfung**

Folgende Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden u.a. prognostiziert:

- i. großflächige Versiegelungen (mind. 70 %)
- ii. Verlust bzw. Einschränkung von Funktionen des Boden-Wasser-Haushalts
- iii. Beeinträchtigungen von klimatischen Funktionen und Widerspruch zum Integrierten Klimaschutzkonzept
- iv. Verlust von Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Abholzung von 290 Bäumen(> als 33% des Baumbestandes)
- v. Lärmimmissionen durch Wellenbetrieb und Surfer, Skater und sonstige Nutzer, Lautsprecher, Werbefahren und Verkehr
- vi. Lichtimmissionen durch Flutlichtanlagen und Straßenbeleuchtung
- vii. Wasserverbrauch und -belastung
- viii. Abgasemissionen und -immissionen

In der Summe wird die Planung sich über mind. 13 Hektar Fläche erstrecken und die weitere Umgebung erheblich zusätzlich belasten.

Angeblich werden diese Belastungen in der durch das Bauverwaltungsamt durchgeführten Umweltprüfung abgewogen.

Doch für die Umweltprüfungspflicht wird in der Begründung zum B-Plan 836 (S.100) und in Begründung und Umweltbericht zur 8.Änderung des FNP (S.30) auf die Nr. 18.5.2 Bezug genommen wird. Diese Nummer regelt die UVP-Pflicht für eine **Industriezone**.

Geplant ist hier jedoch der Bau eines Freizeitparks, welcher der Nr. 18.3 - mit anderen Flächengrenzen - zuzuordnen ist.

Der ebenfalls auf den o.g. Seiten genannten § 3c im UVPG war nicht zu finden. Auch der zitierte § 17 Abs.1 Satz 2 UVPG fehlt, der Paragraph passt nicht zum Kontext. Die Ernsthaftigkeit dieser Umweltprüfung und der dazu gehörigen Unterlagen darf bezweifelt werden.

Im Folgenden wird verdeutlicht, welche Daten, Planunterlagen und Gutachten für diese UVP erforderlich wären und welche Standortbedingungen gegen diese Planung sprechen.

## 2) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge werden durch das geplante Vorhaben erheblich negativ beeinflusst und können nicht ausgeglichen werden. Die vorhandene Nutzungs- und Aufenthaltsqualität kann nicht an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt oder wiederhergestellt werden.

Die Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Bereichen und Nutzungen ist nicht mehr gegeben, da der Charakter der Tageserholungsstätte vollkommen zerstört wird.

Es entsteht ein Ungleichgewicht zum Vorhandenen. Die Proportionen waren bisher relativ kleinteilig. Aber das Surfbecken steht in Konkurrenz zu dem See. Die Planung entspricht einem Hochhaus in einem Dorf und steht in keinem Verhältnis zur gewachsenen kleinteiligen Struktur.

Die Sichtzonendarstellung geht über das Plangebiet hinweg und suggeriert eine verfügbare Erholungsfläche, die in Realität für die Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung steht.

Im Gegenteil wird der Sichtraum für die Allgemeinheit in alle Richtungen reduziert.

Im Ergebnis sinkt die Wertigkeit des Landschaftsbildes vor allem für Erholungs- und Ruhesuchende aus der Umgebung, die den Parkbesuch insbesondere mit Naturerleben verbinden. Die Natürlichkeit sinkt rapide.

## 3) Arten- und Naturschutz

### a) Artenschutz / biologische Vielfalt

Gemäß §1 Abs. 2 BNatschG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tier und Pflanzen einschliesslich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Dem widerspricht die vorliegende Planung, die auf Ausgleich und Ersatz setzt anstatt auf Erhaltung.

Durch die Abholzung von mind. 290 Bäumen und zahlreichen Gehölzen sowie zusätzliche Versiegelung, Lärm, Licht und Immissionen wird der Artenvielfalt und dem einzelnen Artenbestand (wie Kiebitz, Fledermaus etc.) geschadet. Durch die Abholzung und Bebauung werden Biotopverbunde zerstört und vom Aussterben bedrohte Tierarten wie der Kiebitz vertrieben. Die Neupflanzung von Gehölzen zum Sichtschutz kann den Biotopverbund nicht wieder herstellen, zumal wenn ein Zaun dadurch gezogen wird. Auch beibehaltene Gehölze sollen z.B. im Bereich des Campingplatzes mit Zaun durchzogen werden.

Gehölzgruppen können gut auf größeren Flächen integriert werden, um Biotopverbunde zu stärken, Schutzhabitate zu bilden oder auch bei Bedarf unerwünschte Sichtbeziehungen zu versperren. Aber durch diesen Bebauungsplan 836 (V) werden Biotopverbunde zerstört und vom Aussterben bedrohte Tierarten wie der Kiebitz vertrieben.

Insbesondere der Bedrohung durch menschliche Unvernunft mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen nicht zuvor zu kommen.

Wir verweisen auf die ablehnenden Stellungnahmen des Naturschutzbeirates und des NABU und schließen uns der geforderten Vermeidung von Störungen der vorhandenen Tier- und Pflanzenpopulationen durch jegliche Art von Licht, Lärm, Schadstoffe und Ruhestörung an.

Da einige der geschützten Arten nicht umsiedelbar sind, ist auch hierfür endlich die Unterschutzstellung des Gebietes gefordert und von einer gewerblichen Nutzung Abstand zu nehmen.

Die am 18.2.22 eingereichte Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen Naturschutz und zu wenig Ausweisung von Naturschutzgebieten unterstützt unsere Forderung nach Erhaltung und Unterschutzstellung der Tageserholungsstätte in ihrem Bestand.

Eine isoliert geplante Vogelschutzzone widerspricht zudem dem Gebot der Schaffung von Biotopverbänden im BNatschG. Sie ist weder im Planentwurf noch im Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 1 enthalten und wird auch im Text nur ungenau eingegrenzt.

Insbesondere wird keine Zuständigkeit ausgesprochen, so dass unklar ist, wer die Maßnahmen durchführen, pflegen und überwachen soll. Somit sind die Ausgleichsmaßnahmen unverbindlich, weil im Plan nicht eingezeichnet und im Text nicht mit Verantwortlichkeit zugewiesen.

Die Erfahrungen aus dem Umgang der Stadtverwaltung z.B. mit den Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan 832 Kütterweg oder der Asphaltierung am Rohrammerdyk sprechen nicht für eine konsequente Um- und Durchsetzung von Ausgleichsmaßnahmen durch diese Stadtverwaltung.

Die durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen neuen Habitats sind in Größe und Zusammenhang nicht mit der hier vorhandenen Fläche vergleichbar, v.a. weil sie viel kleiner sind. Der Rückgang der Arten macht deutlich, dass eine Umsiedlung zumal in kleinere Habitats nicht ausreicht. Dies betrifft insbesondere die Kiebitz- und die Fledermauspopulationen. Hier sehen wir Verstöße gegen die §§ 44 und 45 BNatSchG zum Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Es ist daher konkret, nachvollziehbar und nachprüfbar sowie verpflichtend aufzuzeigen, wie der Schutz dieser Populationen und des geschützten Biotops (BT-KR-00012) im Falle der Durchführung dieses Plans sichergestellt werden soll. Die vorgeschlagene Maßnahme aus dem Artenschutz-fachbeitrag, den Bestand zu "monitoren" , stellt keine erhaltende Maßnahme dar, sondern dient lediglich der Dokumentation des Verlustes.

#### b) Baumschutz / Wald

Voraussichtlich 290 Bäume sollen gefällt und an verschiedenen Stellen neu angepflanzt werden. Eine finale Zahl der entfallenden Bäume könne erst im Rahmen der Umsetzungsarbeiten des Vorhabens definiert werden. Eigentlich stehen viele dieser Bäume unter der Baumschutzsatzung.

Dass die Neupflanzung in Punkto Artenschutz und CO<sub>2</sub>-Speicherung nicht dem Erhalt des Bestandes entspricht, ist Fakt.

Auf Grund der enormen Baumfällungen erfolgt die Vernichtung von Lebensräumen an und in diesen heimischen Baumarten für eine Vielzahl von Vögeln und Insekten, teilweise auf der roten Liste stehend. Es droht vor allem der Verlust von Höhlenbrütern in erheblichem Ausmaß. Denn Höhlen entstehen an neuen Bäumen nicht unterhalb eines Alters von 30 -40 Jahren.

Durch den Verlust dieser großen Anzahl von Bäumen im Alter von ca. 40-50 Jahren ist auch auf absehbare Zeit keine Totholz-Entstehung möglich. Damit droht auch die Vernichtung von strukturreichen Habitats für eine Vielzahl von Vögeln, Insekten und den nachfolgenden Wirbeltieren. Dass Bäume aus vielfältigen Gründen auch für die menschliche Gesundheit unverzichtbar sind, ist ebenfalls Fakt.

Hinzu kommt eine monetäre Wertvernichtung von 500.000-1.000.000€ für den Haushalt der Stadt Krefeld.

Der Baumbestand im ganzen Stadtgebiet Krefelds ist defizitär und stark rückläufig. Verluste der letzten Jahrzehnte sind nicht mehr ausgeglichen worden. Durch Dürreperioden und Stürme drohen weitere Verluste. Es steht zu befürchten, dass die im Stadtgebiet geplanten Baumnachpflanzungen nun im Plangebiet gepflanzt werden sollen und damit z.B. auch der Grad der Umweltungerechtigkeit im Sinne eines zusätzlichen Naturverlustes in der direkten Umgebung in der Innenstadt noch erhöht wird.

Daher ist es unverständlich, warum für ein solch ressourcenverschwenderisches, sinnloses Projekt der Bestand gesunder Bäume in einem Naherholungsgebiet vernichtet werden soll.

Für die Nachpflanzungen an Bäumen werden von den Landschaftsplanern invasive Baumarten wie Eschenahorn *Acer negundo* und andere nicht heimische Baumarten vorgeschlagen. Doch diese haben für die vorhandenen Insekten- und Vogelarten genauso wenig Nährwert wie die nicht einheimischen Strauchvorschläge *Prunus Lauroceasus* (Kirschchlorbeer) und *Photinia fraseri* (Glansmispel).

Die Unterteilung der Ausgleichsflächen in homogene Erlebnisräume und Eingriffsbereiche verkennt, dass auf einzelnen Flächen einzelne Aktivitäten nicht isoliert stattfinden. Durch Bewegung, Schall- und Luftübertragung ist mit heterogenen Belastungen zu rechnen.

Die berechnete Kompensationsfläche ist viel zu gering und eng, um dort noch eine ruhige Erholungsfunktion wahrnehmen zu können.

Da keine Notwendigkeit für das Projekt Surfpark besteht, sind diese Eingriffe vermeidbar. Auf das Projekt in diesem Landschaftsraum muss verzichtet werden.

Der Aussage, dass durch die Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden, wird widersprochen.

#### **4) Lichtverschmutzung**

Die Auswirkungen der Lichtimmissionen sind in den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt. Sie stellen einen Verstoß gegen den § 44, Abs. 1 BNatSchG dar. Zudem sind Betreiberpflichten, die sich aus dem BimSchG ergeben, nicht in die Betrachtung einbezogen worden.

Ein Verstoß gegen das BNatSchG resultiert aus den Auswirkungen der Lichtimmissionen – insbesondere der Flutlichtanlage - für dämmerungsaktive Insekten- und Säugetierarten, aber aufgrund komplexer Systemeffekte indirekt auch für tagaktive Arten.

Lt. Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz wirkt sich eine künstliche Beleuchtung negativ auf Ernährung, Wachstum und Reproduktionszyklen verschiedenster Tierarten aus. Bei Singvögeln wurden durch künstliches Licht veränderte Jagd- und Mauserzeiten konstatiert. Amphibien – also auch planungsrelevante Arten wie die Kreuzkröte – werden in ihrem Jagd- und Räubermeidungsverhalten gestört. Fledermäuse werden in ihrer ökologischen Interaktion untereinander gestört, indem lichtopportune Arten in Jagdvorteil gegenüber lichtscheuen Arten geraten. Für letztere steht nur noch ein verringertes Nahrungsangebot zu Verfügung.

Lichtverschmutzung gilt laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz neben Pestizideinsatz und Verlust natürlicher Lebensräume als weitere Ursache für den rasant zunehmenden Verlust an Insekten (siehe hierzu auch Entomologischer Verein Krefeld). Lichtenanlagen, insbesondere Flutlichtanlagen mit hoher Lichtstärke und einem hohen Anteil an Blaulicht, ziehen Insekten an, die dann die Lichtquelle umkreisen, bis sie an Erschöpfung zugrunde gehen oder übermäßig durch Fressfeinde dezimiert werden. Dämmerungsaktive Falterarten tragen unter Bedingungen künstlichen Lichts nachgewiesenermaßen nur noch unzureichend zur Bestäubung von Pflanzen bei.

Künstliche Lichtquellen wirken zudem als Barriere für lichtscheue Arten. Damit stören sie deren Bewegungsräume und schränken sie in ihrem Ernährungs- und Reproduktionsverhalten ein.

Die Flora wird durch künstliches Licht in der Wahrnehmung der Tageslänge gestört. Künstliches Licht überlagert die Lichtsignale der natürlichen jahreszeitlichen Veränderung, sodass es zu verspätetem Laubabwurf bei Bäumen mit Schädigungen des Gewebes durch einsetzenden Frost kommen kann. Eine durch künstliches Licht veränderte Blütezeit bringt das Zusammenspiel mit den Bestäubern aus dem Takt.

Auch für den Menschen wirkt sich eine Lichtverschmutzung, wie sie durch die skizzierte Beleuchtungsanlage hervorgerufen wird, negativ auf die Gesundheit aus. Insbesondere die Höhe der Lichtmasten (24 bzw. 12 Meter) sorgt für eine mehr oder weniger weiträumig wahrnehmbare Lichtglocke. Lt. Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags steigt damit das gesundheitliche Risiko für die Anrainer. Hier ist insbesondere eine Störung des Melatoninhaushaltes zu nennen und damit verbunden das Auftreten von verschiedenen Krankheitsbildern (Herz-Kreislauf-Störungen, Adipositas, Parkinson) sowie Krebsrisiken (vgl. auch Bundesumweltamt).

Da es sich bei der Planung um eine aus wirtschaftlichen Gründen betriebene Anlage handelt, sind die Bestimmungen des BimSchG zu betrachten. Demnach müssen schädliche Umwelteinwirkungen „nach Stand der Technik“ vermieden werden (vgl. § 22, Abs.1 S.1, „Betreiberpflichten“). Hierzu zählen nach § 3 Abs.1 auch ausdrücklich Lichtimmissionen, namentlich ob „erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft“ zu besorgen sind. Solche Beeinträchtigungen liegen u.a. vor, wenn der Schutz von Mensch, Fauna und Flora beeinträchtigt werden. Hier ist die Auswirkung der 24 bzw. 12 Meter hohen Flutlichtanlagen auf das östlich und westlich des Vorhabengebietes liegende Landschaftsschutzgebiet sowie auf die Vogelsinsel mit strengen Naturschutzbelangen abzuwägen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Gebiete innerhalb oder außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes liegen.

Im Bereich des Parks und der Parkplätze gibt es im Bestand keine künstliche Beleuchtung. Nun sollen 8 Masten á 24 Meter das Becken ausleuchten und zudem Beleuchtung für die Wege und anderen Aktivitäten im Surfpark geschaffen werden.

#### Die Beleuchtung

- i. schadet wie oben beschrieben div. Arten wie Fledermäusen und bestimmten Vögeln sowie Insekten etc. und gefährdet deren Bestand,
- ii. verbraucht viel Energie und
- iii. beleuchtet bzw. beschattet das ganze Gelände.

Die Größe der zu beleuchtenden Wasserfläche entspricht c. 3 Fußballplätzen. Für deren aus-reichende Beleuchtung sind jeweils mind. 6 Lampen notwendig.

Aus der Berechnung der lichttechnischen Untersuchung ist nicht ersichtlich, inwieweit die verschiedenen Geländehöhen berücksichtigt wurden.

Auch geht diese Untersuchung nicht auf Schattenwurf ein.

Für die Flutlichtanlage soll ein Ersatzgeld von 8.640 € gezahlt werden.

Der Schaden für den Artenschutz durch diese Beleuchtung ist aber nicht durch Ersatzgeld zu kompensieren. Die Beleuchtung in dieser **Tageserholungsstätte** wird abgelehnt.

### 5) Bodenschutz /Erdbeben

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch den Bau des Surfparks kann der dortige Boden seine Funktion im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen.

#### a) Edaphon

Das Edaphon ist die Gesamtheit der im Boden lebenden Organismen wie Bakterien, Pilze, Würmer, Asseln, Gliederfüßer etc.. Diese wiederum sind existentiell wichtig für die verschiedenen Funktionen – u.a. Filter-, Ab- und Aufbaufunktionen – des Schutzgutes Boden sowie für die Zufuhr von Sauerstoff für die Wurzeln sämtlicher Pflanzen.

Soll man den wenigen offengelegten Grundwasseranalysen glauben, kann man für den Bereich der Altlast des Plangebietes davon ausgehen, dass hier bereits Organismen existieren, die zu einem Abbau der Altlast beitragen oder zumindest mit dieser leben können. Diese benötigen den vorhandenen Zustand des Bodens, um weiter existieren zu können.

Eine Veränderung und Verdichtung des Bodens führt zu mangelnder Befeuchtung, Sauerstoffarmut und damit zur Zerstörung dieser gewachsenen Bodenstruktur, der Bodenlebewesen und des Wurzelwerks von Pflanzen. Filterfunktionen des Bodens nehmen ab. Dies wiederum gefährdet die Grundwasserqualität und – quantität und widerspricht dem Verbesserungsgebot nach WHG und WRRL.

Gleichzeitig dienen die Bodenlebewesen auch zur Ernährung von Vögeln und auf dem Boden lebenden Tieren. Die Verdichtung und Versiegelung des Bodens nimmt diesen Tieren die Nahrung und trägt damit zu deren Aussterben bei.

b) Baugrund

i. Ergebnisse aus Bohrungen

Der Untergrund birgt mit Altlasten, Bergbau, alter Rheinrinne und Erdbebenzone 0 zahlreiche Gefahren.

Der Baugrund besteht lt. Gutachten aus Aufschüttungen unterschiedlicher Höhe und Dichte mit Bauschutt, großen Betonteilen und schädlichen Abfällen. Die Materialien treten z. T. in größeren Blöcken auf und bewirken insgesamt eine sehr heterogene Zusammensetzung der Auffüllungen. Dabei sind die Bauschuttanteile im oberen Meter eher gering und nehmen mit der Tiefe deutlich zu. In verschiedenen Tiefen wurden Stauwasserbildungen angetroffen.

Betonteile und andere Gegenstände waren anscheinend so groß und stabil, dass 6 von 7 Bohrungen nicht in die erforderliche Tiefe vordringen konnten. Das Liegende der Auffüllung wurde bis zur maximalen Erkundungstiefe von 10 m u. GOK nicht angetroffen.

Im Baugrundgutachten fehlen weiterhin die bereits angefragten Untersuchungsergebnisse der Rammkernbohrproben (RKB) 1.1, 2, 4, 7.1 und 7.2. Die ersten 3 liegen im Bereich des geplanten Beckens. Die RKB 2 konnte immerhin bis 10 tief getrieben werden.

ii. Geplante Verdichtungsmaßnahmen

Den Unterlagen fehlt eine Beschreibung des Beckenaufbaus. Lt. Lizenz der Fa. Wavegarden – die ja diverse Versprechungen z.B. hinsichtlich der Wellenqualität, –steuerbarkeit und -effizienz sicherstellen soll - muss der Beckenboden aufwendig aus geglättetem Beton mit bestimmten Gefälleabschnitten und Wölbungen modelliert werden. Zudem sollen Wellen bis max. 2m Höhe erzeugt werden, die Beckentiefe am Ausgangspunkt der Wellen ca. 2,5 m betragen. Dies erfordert am Wellenausgangspunkt eine Beckenseitenhöhe von ca. 4,5 m, die im und über dem Boden verteilt wird. Der Beton erfordert bei der Größe des Beckens eine hohe Tragfähigkeit und Stabilität, stellt aber gleichzeitig auch eine hohe, dauernde Flächenlast auf diesem heterogenen Untergrund dar. Zur Flächenlast dieses Betonbodens kommt die Flächenlast des Wassers (25.000 t), deren Verteilung von Wellenmaschine bis Beach Ende aufgrund der abflachenden Wassertiefe abnimmt.

Nun sind Tiefenverdichtungsmaßnahmen mit schwerem Fallwerk geplant, bei dem mittels Seilbagger ein variabel schweres Fallgewicht aus einer variabel einstellbaren Fallhöhe auf die Geländeoberfläche fallen gelassen wird. Durch den Energieeintrag soll eine rasterförmige Verdichtung des Untergrundes bis in Tiefen von maximal 10 m unter Geländeoberkante stattfinden. Die Sohle der Altlast ist aber in dieser Tiefe noch nicht überall erreicht.

Bis zu 76 Tage soll durch dynamische Tiefenverdichtung im Bereich des Beckens und des Hauptgebäudes der Boden verdichtet werden. Diese Maßnahme geht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner einher. Überdies können Schäden an Häusern in der unmittelbaren Folge nicht ausgeschlossen werden

Der geologische Dienst hält Böschungsrisse durch die Verdichtungsmaßnahmen für möglich! Wir lehnen die Tiefenverdichtungsmaßnahmen ab.

Da die Flächenlast auf Dauer sehr viel höher ist als die Punktlast des Fallwerks zur Bodenverdichtung, ist auch hierdurch mit Böschungsrisse zum See zu rechnen. Verbunden mit wechselnden Trockenzuständen der Böschung kann dies schlimmstenfalls zum Abrutschen der Böschung, der Wohnwagen und des Beckens führen.

Hinzu kommt die dynamische Belastung des Bodens durch die Wellen auf dem gestörten Untergrund. Dies kann zu Rissen im Beton führen, durch die das gechlorte Wasser in den Untergrund sickern wird.

Das Baugrundgutachten enthält keine Ermittlung der maßgebenden bodenmechanischen Kennwerte auf Grundlage von Laborversuchen. Diese hält der geologische Dienst für die Ableitung und den Entwurf der Gründung aber für zwingend erforderlich und empfiehlt eine Prüfung der Baugrundgutachten durch einen Sachverständigen für Geotechnik.

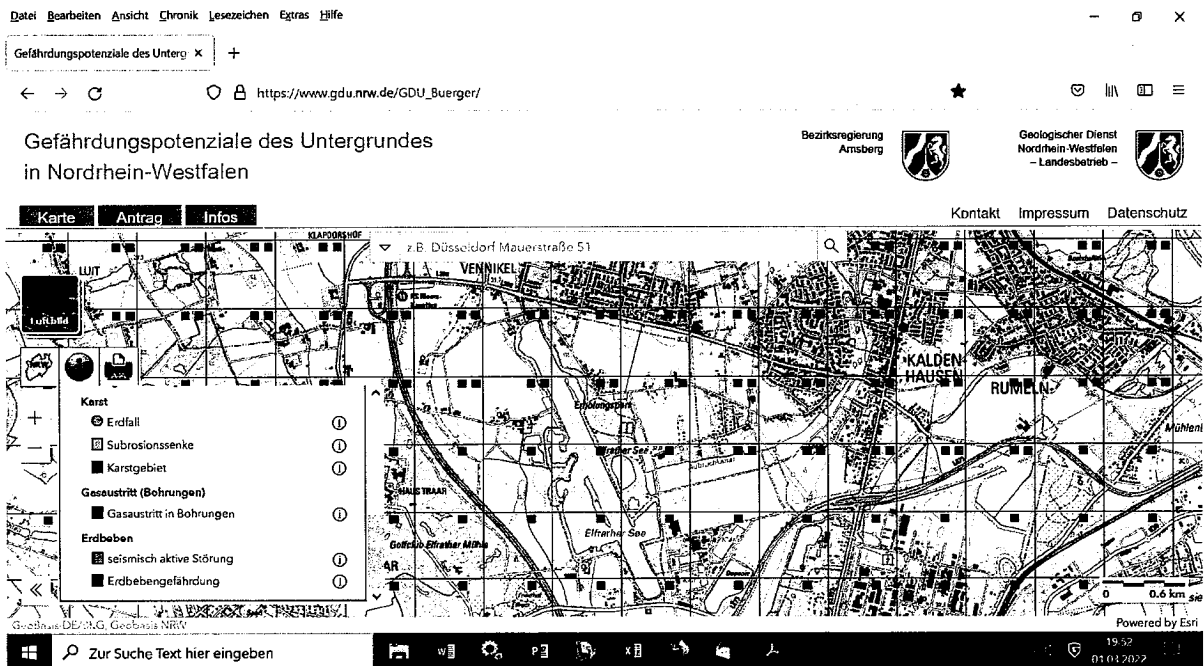
Doch die Verwaltung hält tiefergehende Erkundungen nach übereinstimmender Meinung beteiligter Fachplaner für nicht erforderlich. Dieser Einschätzung der Verwaltung kann nicht gefolgt werden. Die

Ermittlung bodenmechanischer Kennwerte in diesem Gebiet mit heterogenen Auffüllungen halten wir für unerlässlich im Hinblick auf den gestörten Untergrund und die geplante Traglast.

### c) Erdbeben

Zum Einen liegt der Planbereich innerhalb des Steinkohlebergbaus. Dabei müssen Abbaugänge nicht direkt unter dem Gebiet liegen. Tiefenverdichtungsmaßnahmen können hier trotzdem weitreichende Schäden an Gebäuden und Gelände auslösen. Diese plötzlichen und starken Erschütterungen schädigen Flora und Fauna und stellen eine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter dar.

Zum anderen ist lt. Karte der Gefährdungspotentiale des Untergrundes (s.u.) im geplanten Gebiet mit Gasaustritt in Bohrungen und mit Erdbeben zu rechnen.



Die Einwirkungsweite von seismischen Erschütterungen durch die vorgesehene Tiefenverdichtung wurde im Baugrundgutachten unzureichend betrachtet. Ein Monitoring zur Überwachung von Erschütterungen verhindert keine Schäden.

Mögliche Schäden aus Bohrungen zur Geothermie – Senkungen, Gasaustritte, Grundwasserverunreinigungen durch Schichtendefekte, Grubenwasserkontamination – wurden ebenfalls nicht betrachtet.

Zudem liegen diverse Gas- und Stromleitungen sowie die Abwasserdruckleitungen der LINEG von Vennikel zur Kläranlage Krefeld im Umfeld der Planung, die durch Senkungen infolge Verdichtungsmaßnahmen, Senkungen oder Erschütterungen beschädigt werden können.

Diese Erhebungen und Untersuchungen sind durch einen neutralen Gutachter durchzuführen.

### 6) Altlasten

Das Altlastengutachten zeigt Altablagerungen bis in mind. 10 m Tiefe. Dabei haben sich die Rammkernbohrungen (RKB) v.a. auf das Gebiet des geplanten Beckens beschränkt. Bei diesen Bohrungen wurden 56 Proben entnommen. Im Gutachten sind aber nur Analysen von 3 Bohrungen zu finden.

Es wird festgestellt, dass die meisten Bodenproben kalkhaltig sind. Falls dieser Kalk, der auch für die basische Tendenz der Eluate verantwortlich sein kann, z.B. aus Schlacken der Krefelder Stahlindustrie stammt – wie an anderen verfüllten Kiesgruben bereits festgestellt – , bedarf es auch der Überprüfung der Fluor- und der Chrom-VI-Werte (nicht nur der Bestimmung des Gesamtchromgehaltes), um diesbezügliche Gefährdungen von Schutzgütern und dem Menschen ausschließen zu können.



Die Lage der Auffüllungsunterkante ist angeblich durch eine Bohrung für die Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle im Abstrom bekannt. Allerdings befindet sich diese Messstelle jetzt außerhalb des Plangebiets und anscheinend auch des Kerngebietes der Auffüllung.

Auf den weitaus größeren Flächen, auf denen die Oberflächenmischproben (OMP) 1,2,3,4,6,7,8,9 und 10 in Tiefen 0,1 bis 0,35m genommen wurden, wurden keine tiefergehenden Bohrungen und Untersuchungen durchgeführt.

Dieser Einschätzung der Gutachter und Verwaltung, dass weitere Untersuchungen nicht notwendig und zielführend wären, kann nicht gefolgt werden, zumal ja weitere Ergebnisse z.B. der RKB bereits vorliegen müssten. Unsere Forderungen

- i. zur Offenlegung der Untersuchungsergebnisse der übrigen Rammkernproben,
- ii. zu weiteren, tieferen Bohrungen und Analysen im gesamten Verfüllungsgebietes, insbesondere im Bereich der vorhandenen Anhöhen und
- iii. zu Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers und zur Sanierung der Altlasten unter Beteiligung des LANUV und des AAV

halten wir daher weiterhin aufrecht.

Zudem fordern wir

- iv. weitere Baugrunduntersuchungen im gesamten Plangebiet, die Auskunft über den chemischen und biologischen (Edaphon s.o.) Bodenzustand und das Ausmaß der Altlast bis mind. in die Tiefen von 10m , bei den erhöhten Bereichen (z.B. geplanter Campingbereich) bis in die Tiefe von 15 m geben und
- v. die Erhebung der Ursache des Methan- und PAK-Gehaltes (Torf oder doch Bergbaufolgen im Erdbebengebiet).

Diese Erkundungen sind auch im Hinblick auf Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie und im Hinblick auf die Altlastenerkundung notwendig.

## **7) Gewässerschutz**

Die Grundwasseruntersuchung geht nur teilweise auf die chemische Belastung des Grundwassers v.a. durch die Altlastensituation ein.

### **a) Wassermenge**

Der Grundwasserspiegel im beplanten Gebiet nimmt immer mehr ab. Dies ist auch am Wasserstand des Elfrather Sees ersichtlich.

Die Ursachen liegen v.a.

- i. in der Reduzierung der für die Grundwasserneubildung freien Versickerungsflächen Krefelds durch die zunehmende Bebauung und Versiegelung,
- ii. an den klimawandelbedingten nachlassenden Niederschläge und
- iii. an den hohen und zunehmenden Grundwasserentnahmen.

Eine Regenwasserversickerung auf verkleinerter Fläche hilft hier auch nur bedingt und bei weitem nicht ausreichend.

Zahlreiche Grundwasserentnehmer im Umkreis von ca.3 km (Entsorgungsgesellschaft Krefeld, Wassergewinnungsanlagen Uerdingen und Rumeln, Currenta, Niederrhein Gold, Siemens etc.) haben zusammen Entnahmerechte von ca. 22 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr und sind auf eine ausreichende Grundwasserneubildung in diesem Gebiet angewiesen. Hinzu kommt die gewaltige Oberflächenwasserentnahme mit 200 Mio.m<sup>3</sup> aus dem Rhein durch die Firma Currenta am Chempark Krefeld-Uerdingen. Bei Trockenheit und Niedrigwasser erhöht sich die Sogwirkung des Rheins auf die Grundwasserfließrichtung.

Eine zusätzliche Entnahme durch den geplanten Surfpark von mind. 25.000 -50.000m<sup>3</sup> allein für die Füllung des Beckens – ohne Verdunstungseffekte und Spritzwasserverluste etc.- und zusätzliche Mengen u.a. für Gastronomiebetrieb, weitere Sportaktivitäten, Campingplatz und die Versiegelung

von ursprünglicher Versickerungsfläche werden der Grundwasserneubildung und damit dem Schutzgut Wasser zusätzlich erheblich schaden.

Dadurch verschieben sich die Einzugsgebiete der bestehenden Wassergewinnungsanlagen Rumeln und Uerdingen und anderer gewerblicher und industrieller Entnahmen.

Für die Trinkwassergewinnungsanlagen Rumeln-Kaldenhausen und Uerdingen sind Grundwasser-Entnahmerechte von insgesamt 5 Mio. m<sup>3</sup>/a festgelegt. Ein naheliegender Getränkehersteller verfügt über ein Grundwasserrecht von 3,55 Mio. m<sup>3</sup>/a. Für die benachbarte Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) existiert ein Grundwasserentnahmerecht in Höhe von 330.000 m<sup>3</sup>/a.

Hier kann es im Rahmen des Klimawandels zunehmend zu Konkurrenzsituationen in Hitze- und Trockenzeiten kommen.

Es fehlen:

- i. eine detaillierte Karte der Wasserbilanzgebiete zu den Einzugsgebieten aller vorhandenen Grundwasserentnehmer im Umkreis der Tageserholungsstätte, aus der die Überschneidungen der Entnahmeflächen ersichtlich sind.
- ii. eine Übersicht über die Pegelstände der letzten 40 Jahre an den Messtellen rund um den See mit gleichzeitiger Ausweisung der Brunnendaten und deren Höhe über NHN.
- iii. Eine Übersicht der Grundwassergleichenerhebungen der letzten 40 Jahre.
- iv. Eine Übersicht über die **vorhandenen** Flächen, auf denen direkte Versickerung von Niederschlägen ohne Hindernis möglich ist, gegenüber
- v. den Flächen, auf denen Versickerung erschwert (z.B. durch Rasengittersteine oder Aufstellung von Fahrzeugen /Geräten etc.), oder unterbrochen wird (Flächenversiegelung, Ableitung durch Schrägen etc.).
- vi. eine detaillierte Aufstellung der **geplanten** Flächen, auf denen Versickerung erschwert oder unterbrochen wird,
- vii. eine Aufstellung des Wasserbedarfs für die verschiedenen, geplanten Nutzungen und den Betrieb des gesamten Vorhabens

Da die Pegelstandsentwicklung und die Grundwassergleichenpläne seit der Einrichtung der Tageserholungsstätte in den Unterlagen fehlen und auch nicht öffentlich einsehbar sind, kann auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Unteren Wasserbehörde nicht nachvollzogen werden.

Es ist die weitere Verschlechterung der Grundwasserneubildung insbesondere in Hitze- und Trockenperioden zu befürchten. Die damit verbundene Austrocknung von Boden und Pflanzen - insbesondere Bäumen – reduziert den Lebensraum für die Arten erheblich und erhöht die Brandgefahr. Durch Monitoring ist dies nicht zu vermeiden.

Das in Aussicht gestellte Grundwasserentnahmerecht für den geplanten Freizeitpark darf nicht genehmigt werden.

Ebenso wird die Wasserentnahme aus dem See selbst zur Befüllung des Surfbeckens abgelehnt. Dies würde der vorhandenen Flora und Fauna gerade in Hitzeperioden erheblich schaden sowie die zahlreichen, vorhandenen Aktivitäten am See beschränken.

#### b) Hochwasser und Starkregen

Das Plangebiet liegt im Bereich eines seltenen, aber extremen Hochwasserrisikos.

Schäden können z.B. bei der Überschwemmung des Beckens auftreten. Das kontaminierte Abwasser müsste aufwendig entsorgt werden. Es fehlen Aussagen der Stadtplanung zur Umsetzung des Hochwasserschutzes nach im September 2021 novelliertem Bundesraumordnungsgesetz.

Durch die teilweise höher liegenden Aufbauten im Zusammenhang mit der Versiegelung kommt es zu einem beschleunigten Abfluss z.B. von Starkregen Richtung Straße und Wohngebiet an Reitweg und Asberger Straße. Die Kanäle würden überlaufen, es käme zur Kontamination angrenzender landwirtschaftlicher Fläche.

Im Hinblick auf den 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL fehlt auch die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf oder durch den Aubruchkanal bei der Betrachtung von Hochwasser und Starkregen.

c) *Wasserqualität*

Lt. aktuellem Steckbrief aus dem 3. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie besteht am Elfrather See bereits jetzt ein hoher Nutzungsdruck. Für diese Seen müssen Konzepte zur Vereinbarkeit von Gewässernutzung und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potenzials erstellt werden.

Der ökologische Zustand wird dort als mäßig bewertet, der chemische als schlecht.

Auf Grundlage der vorhandenen Untersuchungen lässt sich lt. Altlastengutachten das Gefährdungspotenzial hinsichtlich des Grundwassers nicht abschließend beurteilen.

Es ist auch unklar, inwieweit die Forderungen und Fragen der LINEG zu deren Stellungnahme aus 2020 erfüllt bzw. beantwortet wurden. Insbesondere fehlt die Unterlage, auf die sich die Aussage zu der Grundwassermessstelle LGD-N. 086567391 (LINEG\_BU\_KV2H9) bezieht.

Die in Aussicht gestellte Erlaubnis für eine Einleitung des Beckenwassers aus dem Surfpark würde eine erhebliche Zusatzbelastung mit Schadstoffen verursachen. Diese können aus den Körperpflege-mitteln (Sonnencremes etc.), aus dem Surfequipment (Weichmacher aus Chloroprenanzügen), und aus dem Abrieb (Mikroplastik) und Schäden der Surfbretter (Makroplastik) u.ä. stammen. Diese Schadstoffe gefährden nicht nur die Wasserqualität, sondern v.a. die im Wasser schwimmenden großen und kleinen Tiere (Fische) und Pflanzen.

Hinzu kämen Desinfektions- und Oxidations- sowie Reinigungsmittel wie Algizide, Bakterizide und Fungizide mit Chlor- und Bromorganischen Verbindungen, die u.a. ätzend, umweltgiftig und auch gesundheitsschädlich sind, in den Becken und Sanitäreinrichtungen zum Einsatz.

Jede Einleitung von mit diesen Stoffen kontaminierten Brauchwasser wie dem Surfbeckenwasser o.ä. in den Elfrather See wird aus Gründen des Gewässer- und Artenschutzes abgelehnt. Diese Erlaubnis würde eindeutig dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie widersprechen.

d) *Biologische Wasserqualität / Makrozoobenthos*

Das vom Fachbereich Umwelt in Auftrag gegebene Gutachten zum Makrozoobenthos bestimmt die Fischnährtiere, die im Boden des Elfrather Sees leben. Diese werden auch als Indikatoren zur Bewertung der Gewässergüte herangezogen.

Der aufgefundene Spitzfleck (*Libellula fulva*) zum Beispiel wird in der Roten Liste NRW (2011) als stark gefährdet (2) geführt. Mögliche indirekte Auswirkungen durch z.B. höhere Besucher-Frequentierungen und eventuelle Vermüllungen etc. der angrenzenden Uferregionen können hier nicht abgeschätzt. Da sie im Falle der Einrichtung eines Freizeitparks aber auch nicht vermieden werden können, wird auch deswegen das Vorhaben abgelehnt.

e) *Abwasser / Undichtigkeiten am Becken*

Das Plangebiet liegt auch in einem Altrheingebiet. Torfschichten aus der alten Trasse des Aubruchkanals oder auch des westlich liegenden Moerskanals können bei Austrocknung durch Versiegelung zur Versteinerung und Senkung des Geländes beitragen.

Bei Starkregen kommt es lt. Starkregenkarte NRW zu Überschwemmungen in den Bereichen dieser Altrheinarme.

Es kann zu Undichtigkeiten an den Becken kommen, die zu einer ständigen Versickerung kontaminierten Beckenwassers in den Untergrund führen würden. Es ist unklar, wie solche Gefahren vermieden bzw. überwacht und überprüft werden sollen.

Es wird zwar ein Drainagesystem für das Surfbecken erwähnt: unklar ist, ob es sich um eine beckeninterne Drainage oder eine unter den Becken befindliche Leckagedrainage handelt.

Hier fehlen nähere Erläuterungen.

Auch zur Wasser- und Abwasserbehandlung sowie dem Verbleib der Abfälle aus diesen Behandlungen (chlorkontaminiert) fehlen Angaben.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Kfz-Parkplatzflächen soll über Mulden mit belebter Bodenzone versickert werden. Grüne und blaue Strukturen mit Schaffung von möglicherweise mehreren Mikroklimas sind zu beachten.

Doch wie wird verhindert, dass Mikroplastik aus Reifen- und Bremsabrieb in den Boden versickert? Unklar ist auch, wie mit diesen Schadstoffen in Kleinkläranlagen umgegangen werden soll.

Für den Brandfall sind lt. Camping-Verordnung Hydranten einzurichten. Gerade beim Brand und der Löschung von Kunststoffen fallen extrem gefährliche Stoffe wie z.B. PFAS an. Wo soll kontaminiertes Löschwasser aufgefangen und wohin abgeleitet werden?

Es fehlen Beschreibungen zu

- i. der beabsichtigten Aufbereitungstechnik,
- ii. dem Umfang und der Lage der geplanten Kanalisation, auch für den Campingplatz,
- iii. der bisherigen Abwasserentsorgung an Badesee, Kiosk, Cafe und Minigolfanlage,
- iv. Analysen der Mikroschadstoffbelastung im Surfbecken v.a. mit Weichmachern, Kunststoffabrieb der Anzüge und Surfboards sowie Hautpflegemitteln.

Der ablehnenden Haltung der Verwaltung hinsichtlich der offenzulegenden Daten und Beschreibungen kann nicht gefolgt werden. Die Informationen sind umweltrelevant und somit beizubringen.

## **8) Luftschadstoffe**

Wie unter I.9) beschrieben sind die Daten für die Luftschadstoffuntersuchung und – bewertung veraltet und unzureichend, v.a. weil sie ohne nachvollziehbaren, aktuellen Bezug zum konkreten Standort sind. Zudem bezieht sich dieses Gutachten v.a. auf die Verkehrsemissionen und lässt die Emissionen aus den vorhandenen Quellen wie der MKVA und der Kläranlage, aus dem genehmigten und in Bau befindlichen Ausbau der A 57 auf 6 Spuren sowie dem geplanten Anlagenbetrieb selbst unberücksichtigt.

### **a) Vorbelastung**

Lt. B-Plan-Begründung S.150 sind über die Verkehrsemissionen hinaus derzeit keine Luftschadstoffquellen innerhalb des Plangebietes bekannt. Diese Aussage ist falsch und zeugt nicht von Ortskenntnis. Hier wurde die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA, genehmigte Kapazität 80,29 t/h (nahezu 700.000 t/a bei Vollbetrieb ganzjährig möglich)) der Stadt Krefeld sowie die Kläranlage mit 3 Faultürmen wohl „übersehen“.

Allein die MKVA hat in 2020 3,6 Tonnen Staub, 16,6 Tonnen Ammoniak und 877 Tonnen Stickoxide emittiert. Zwar kann dies nicht eins zu eins an Immissionen übernommen werden, aber an Regentagen (ca. 1/3 des Jahres) ist mit einer nahezu 100%igen Deposition der Schadstoffe in der näheren Umgebung zu rechnen. Die für die Jahre 2018 bis 2020 abgeleitete Hintergrundbelastung von 47,2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  NOx, 27,5  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  NO2, 17,2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  PM10 und 12,6  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  PM2,5 des Gutachtens ist somit nicht nachvollziehbar, insbesondere da sie von weit entfernten Hintergrundstationen abgeleitet wurde.

### **b) Verkehrsemissionen**

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, aber auch durch den Betrieb der geplanten Anlage ist mit einer Zunahme der Luftschadstoffbelastung zu rechnen.

Dabei ist dieses Gebiet, das der Erholung dienen sollte, bereits durch die Immissionen der MKVA und der Landwirtschaft sowie durch den Verkehr der nahegelegenen Autobahn A 57 belastet.

Der Stickoxidniederschlag hat bereits zu einer Grundwasserqualitätsverschlechterung geführt, die nach Wasserrahmenrichtlinie langfristig nicht zu beheben ist. Die bereits vorhandene Feinstaubbelastung trägt nicht nur zu Lungenerkrankungen bei, sondern verschlechtert auch die Heilungschancen von Infektionskrankheiten, die mit dem Klimawandel noch zunehmen werden.

Leider fehlen Luftqualitätsmessstellen im näheren Umkreis der Naherholungsstätte.

So ist eine hohe Vorbelastung nicht aus zu schließen und eine Zusatzbelastung würde zur Verschlechterung der Umweltsituation führen.

**c) Anlagenbetrieb**

Luftschadstoffemissionen aus dem Anlagenbetrieb können v.a.

- i. bei Dosierung und Anwendung von o.g. Chemikalien entstehen und
- ii. bei Leerung der Becken mit Entgasung des Chloranteils aus dem Beckenwasser und
- iii. aus der Erzeugung von Energie je nach Energieträger erfolgen.

Für diese Fälle fehlen Aussagen z.B. zu Art und Menge der eingesetzten Mitteln / Stoffen zur Wasseraufbereitung und Reinigung der Becken sowie zur Überwachung der Handhabung und Emissionen. Auch Angaben zum Energieverbrauch für tägliche Reinigung, Filtrationsanlagen und Umwälz- und Belüftungsanlagen nicht nur an den Becken, sondern auch in den Gebäuden, fehlen.

Auch die einzelnen Energieträger sind in ihrer Anzahl, ihrem jeweiligen Verbrauch, ihrem Schadstoffgehalt und ihren Emissionen nicht dargestellt.

Diese Angaben sind bisher leider nicht erfolgt. So ist die Abwägung und Bewertung der Stadt Krefeld zum Schutzgut Luft nicht nachvollziehbar und wird hiermit abgelehnt.

**9) Gerüche**

Diese werden immer wieder v.a. während der wärmeren Jahreszeiten und damit Hauptsaison durch die Kläranlage und MKVA freigesetzt und wahrgenommen. Aber auch die geplante Anlage selbst kann zu Geruchsbelästigungen z.B. bei Grillfesten o.ä. führen.

Die Wasserbehandlung mit Chlor führt zur Bildung von Trichloramin, welches den typischen Schwimmbadgeruch erzeugt und über die offene Wasserfläche weit verbreitet werden kann.

Daher bedarf es auch eines Geruchsgutachten nach GIRL. Dafür sind die vorhandenen und geplanten Höhen des Erholungsparks zu erheben und getrennt auszuweisen.

Denn es kann zur Anhäufung von Gerüchen in Senken und unterhalb von Anhöhen kommen.

**10) Klima und Energieverbrauch**

Das Vorhaben ist weder mit dem kommunalen, integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) noch mit dem Energiereduktionspfad des Umweltbundesamtes kompatibel.

**a) Kaltluft und Ventilationsbahnen**

Die Tageserholungsstätte liegt im Grüngürtel des Regionalplans und ist Kaltluftentstehungsgebiet für die mittlerweile hoch verdichteten Stadtteile Elfrath, Gartenstadt und Uerdingen.

Durch die Höhe der geplanten Aufbauten, Modellierungen und Aufschüttungen sowie die Zäune / Umfriedungen ändern sich die Windverhältnisse, die Ventilationsbahnen würden unterbrochen. Verkehr und Betrieb sorgen zusätzlich für die Erwärmung der Luft und schwächen damit die Luftzirkulation. Das hat Auswirkungen auf die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie die vorhandenen Sportaktivitäten Segeln und Rudern.

Durch die Verdunstung über der Wasserfläche entsteht – gechlorter - Wasserdampf, der höchst klimarelevant ist. Eine Kühlung der lokalen Lufttemperatur / Luftverhältnisse in den Sommermonaten über eine so große Wasserfläche anzupreisen, zeugt von Unkenntnis physikalischer Gesetze. Diese Wasserfläche als offene Kältemaschine zu benutzen, wäre Ressourcenverschwendung. Wichtiger wäre die Beantwortung der Frage nach der Beheizung der Becken und Wärmeverlusten der Becken im Winter v.a. bei Minustemperaturen.

**b) Energieverbrauch und IKSK**

Da das Vorhaben in Krefeld durchgesetzt werden soll, wird es auch hier als zusätzlicher Energieverbrauch anstatt der dringend notwendigen Reduzierung im Sinne des IKSK angerechnet.

Aufgrund dieser Energielast stellt sich der Bebauungsplanentwurf gegen das kommunale IKSK und gegen die weltweiten Anstrengungen zum Klimaschutz und den aktuellen wissenschaftlichen Klimaerkenntnissen.

Auch wenn die Nutzung von sog. Ökostrom beabsichtigt ist, bleibt der zusätzliche Energieverbrauch erhalten. Denn der Ökostrom wird nicht ausreichend selbst erzeugt, sondern von extern bezogen, wo er anderen, wichtigeren Nutzungen fehlt.

Hinzu bedarf hoher Energieverbrauch zusätzlicher Fläche für Energieproduktion. Bei aktuell gültigen Abstandsregelungen in NRW sorgt das dafür, dass z.B. mehr bisher unbebaute Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen. Dies wiederum widerspricht dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

Auch soll Fernwärme von der MKVA eingesetzt werden. Diese behauptet, über 50 Prozent des eingesetzten Brennstoffabfalls bestehe aus biogenen und nachwachsenden Materialien wie zum Beispiel Holz oder Papier, deren Verbrennung damit gänzlich klimaneutral erfolge. Dem kann so nicht zugestimmt werden, da die MKVA damit eine unzureichende Abfalltrennung und Wertstoffrückgewinnung in der Stadt Krefeld offenbart und zudem Angaben zum Energieinhalt oder –verbrauch der anderen 50% der Abfälle fehlt.

Komplett fehlend ist die Darstellung der negativen Wirkung des immensen Energieverbrauchs und der Ressource Energie als solcher für eine Verzögerung der Energiewende.

Zum Einsatz von Geothermie bedarf es zunächst der Erkundungsbohrungen, die zunächst beim RP Arnsberg vom Inhaber der Rechte beantragt werden müssten. Hierzu sei jedoch auf Baugrund- und Altlastengutachten sowie unsere Ausführungen zu Bodenschutz und Erdbeben hingewiesen.

#### c) weitere Energieverbraucher

Mit welchen Geräten und Mitteln das Becken täglich von Mikroorganismen, Spurenstoffen und Abfällen, auch Grünabfällen, gereinigt werden soll, wird ebenfalls nicht beschrieben. Doch auch hier kommen zusätzlicher Energieaufwand, Lärm und v.a. Chemikalien – auch klimarelevante - hinzu.

Es wird auch bezweifelt, dass die sanitären Einrichtungen für einen Andrang von 1800 Besuchern an einem Tag ausreichen. Den Plänen sind nur wenig Toiletten und Duschen zu entnehmen, die neben der –teilweise beheizten – Wasserzufuhr auch der Energiezufuhr bedürfen.

Während in der vorhandenen Tageserholungsstätte die mittlerweile großen Bäume für Beschattung an heißen Tagen sorgen, müssen auf dem Surfparkgelände künstliche Verschattungs- und Belüftungsanlagen errichtet werden, deren Erzeugung und Betrieb wiederum klimarelevant ist.

Der im Sommer angeblich besonders effiziente Einsatz von Wärmepumpen ist wegen der fehlenden Beschreibung der Anlagentechnik und des Anlagenbetriebs nicht nachvollziehbar.

Auch der vermehrte Warmwasserbedarf im Sommer erschließt sich nicht ohne Vorlage der oben geforderten Unterlagen und Daten.

Zwar sollen die Tiny Houses mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden (was wiederum ihre angebliche Bewegung einschränkt), aber der Eigenbedarf aus den Lüftungsanlagen, Umwälz- und Wärmepumpen und Kältemaschinen liegt höher als der mögliche Ertrag aus den Solarmodulen.

Für die gepriesene Kältemaschine fehlen die Benennung und der Verbrauch des Kältemittels.

Der für die Beleuchtung angegebene Energieverbrauch ist nicht nachvollziehbar. Es fehlen Angaben zu eingesetzten Leuchtmitteln auf den Wegen, über den anderen Sportaktivitäten und in den Gebäuden.

Die angegebenen CO<sub>2</sub>- Ausstöße sind somit ebenfalls nicht verifizierbar. Eine konkretere Betrachtung der entstehenden Treibhausgasemissionen und die Einordnung dieser Emissionen in die Zielsetzungen des IKS soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschoben werden. Das entspricht einer Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Krefelder Gruppe der Fridays for Future (erstellt von Björna Althoff) zum Klimaschutzkonzept und schließen uns dieser vollumfänglich an.

Es fehlen

- i. die Aktualisierung der Klimaanalyse,
- ii. das Energiekonzept mit konkreten Daten zum Energieverbrauch der Surfanlage, der Wellenerzeugungsanlage und den übrigen Aggregaten, Geräten etc. des gesamten Betriebs, und zum Einsatz der jeweiligen Energieträger

- iii. Maßnahmen zur nachweislichen Aufrechterhaltung der Windverhältnisse, Ventilationsbahnen und Kaltluftzufuhr, um die weitere Aufheizung der städtischen Innenbereiche zu bremsen, aber ohne zusätzliche Umweltbelastungen zu erzeugen
- iv. eine Ökobilanz der zum Einsatz/ Einbau verwendeten Baustoffe und -produkte, insbesondere des notwendigen Betons und Stahls für die Bodenplatte des Beckens und des Asphalt für die Skatermodule. Hierzu verweisen wir auch auf die Berechnungen von Herrn Grubert.

Die Ablehnung der Veröffentlichung konkreter Energieverbrauchszahlen für die einzelnen Anlagenteile der Surfanlage wie dem Motor der Wellenmaschine, die Wasseraufbereitung oder die Pumpenanlagen etc. lässt erhebliche Zweifel an den Darstellungen im Plan aufkommen.

Die Klimaschutzklausel gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sehen wir nicht als erfüllt an, wenn zwar ein kleiner Anteil des Gesamtenergieverbrauchs durch eigene Anlagen gedeckt wird, die Gesamtmaßnahme als solche aber nicht die Erfordernisse des Klimaschutzes erfüllt: Wenige äußerlich sichtbare Photovoltaik-Anlagen stehen in keiner Relation zu dem Stromverbrauch, der aus dem Netz bezogen werden muss, weil diese nur einen Bruchteil des Bedarfs für die energieintensiven Wellen abdecken können.

### **11) Lärmbelastung**

Lärm entsteht in dem Plangebiet v.a. durch

- i. die A 57 und vermehrten Verkehr auf den umliegenden Straßen
- ii. durch die Wellenerzeugung
- iii. durch Wärmepumpen, Belüftungsanlagen und Kälteanlage
- iv. den Betrieb der MKVA und Kläranlage
- v. den Betrieb des Surfparks selbst mit Veranstaltungen und Sportbetrieb, Campingplatz etc.
- vi. Die Skateranlagen
- vii. Durch Standfahnen, auch im Norden auf der öffentlichen Grünfläche, ca. 7m hoch, vor dem Hauptgebäude

Insbesondere der Lärm durch den Verkehr belastet Flora und Fauna sowie die Anwohner und Nutzer der Tageserholungsstätte bereits heute erheblich und nachweislich und ist lt. Lärmaktionsplan zu senken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser mit Erweiterung der A 57 demnächst noch zunimmt.

Der Lärm durch den geplanten Betrieb des Surfparks mit Wellenanlage, Skateranlage und übrigen geplanten Sportanlagen sowie dem Campingplatzes würde für zusätzliche Belastung für Natur und menschliche Gesundheit sorgen.

Das Schallgutachten geht fast nur auf den Verkehrslärm ein.

Eine zumindest rechnerische Berücksichtigung von Infraschall –erzeugt z.B. durch Wellenanlage, Wärmepumpen und Belüftungsanlagen etc. – ist in der schalltechnischen Untersuchung nicht enthalten. Leider wurde unsere diesbezügliche Forderung vom Gutachter auf Basis einer Quelle abgelehnt, bei der nur die menschliche Wahrnehmungsgrenze berücksichtigt wurde. Im Sinne des Artenschutzes muss aber explizit die Infraschallwirkung – v.a. durch die Wellenmaschine und Pumpen- auf die Tierwelt geprüft werden, die eine deutlich sensitivere Wahrnehmungsgrenze hat und die Vogelinsel schließlich in enger Nähe geplant ist. Dies ist dringend nachzuholen.

Erfahrungen aus dem neuen Betrieb der Getreidemühle im Hafen Krefeld zeigen, dass Belüftungsaggregate nicht in Richtung der umgebenden Wohnbebauung ablüften dürfen, da sie sehr tiefe Frequenzen nahe am Infraschall erzeugen, die ständig wahrgenommen werden.

Der vom Surfpark und seinen Einrichtungen erzeugte Lärm muss in diesem verbleiben und darf nicht externalisiert werden.

### **12) Verkehr und Infrastruktur**

Im Verkehrsgutachten werden vier Varianten diskutiert. Dabei wird die Variante 3 (Erschließung von Süden über Charlottenring) von der Stadt Krefeld derzeit bevorzugt. Aus diesen Gründen verzichten

wir auf Detailkritik an den Varianten 1, 2 und 4, behalten uns aber vor, dies ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Das Verkehrsgutachten ist wenig plausibel und lässt besondere Szenarien außer Acht. Zudem ist es einzig auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) beschränkt und lässt insbesondere eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Fahrradverkehr und daraus ableitbare Erfordernisse vermissen.

Die mangelnde Plausibilität führen wir darauf zurück, dass die für die verschiedenen Straßen / Knotenpunkte angegebenen Verkehrszahlen während der Corona-Pandemie am 28. Mai 2020 erhoben worden sind. Diese Zahlen werden pandemiebedingt als „signifikant niedriger“ quantifiziert und deshalb mit Werten aus dem Jahr 2017 verglichen und „angehoben“.

Der Vergleich mit städtischen Zählungen aus 2017 und die daraus folgende Anpassung sind nicht nachvollziehbar.

So lag die Knotenpunktbelastung an der Rather Straße/Werner-Voss-Straße in 2017 für 3 Stunden nicht wie im GA 2020 ausgewiesen bei 2393, sondern bei 2947 Fahrzeugen.

Wie hoch der Hebefaktor ist, woraus dieser abgeleitet wird, bleibt dabei unklar. Auch der Umstand, dass dies „in Absprache mit der Stadt Krefeld“ erfolgt ist, schränkt angesichts der Interessenlage die Unabhängigkeit des Gutachtens ein.

Des Weiteren wurden besondere Faktoren nicht ausreichend berücksichtigt: Das Verkehrsgutachten prognostiziert unter anderem eine Spitzenstunde „am Nachmittag“. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass Besucher die aus Süden anreisen (Düsseldorf, Neuss, Köln, Mönchengladbach etc.) anreisen, dem nahezu täglichen Stau auf der BAB 57 ab AB-Kreuz Meerbusch in nördliche Fahrtrichtung ausweichen wollen und innerstädtische Routen überlasten.

Auch der geplante Ausbau der BAB 57 und die Brückenbauarbeiten auf der BAB 40 (Rheinquerung bei Duisburg-Neuenkamp) werden die Anbindung des Vorhabens auf absehbare Zeit beeinträchtigen, sodass entsprechender Stauvermeidungsverkehr durch innerstädtische Gebiete wahrscheinlich wird. Denkbar ist zudem eine alternative Anreise über Duisburger Stadtgebiet unter Nutzung der L 473.

Die Auswirkungen solcher Szenarien sind nicht ausreichend betrachtet worden.

Wir geben darüber hinaus zu bedenken, dass aus Klimaschutzgründen eine grundsätzliche Verkehrswende erforderlich ist. Dabei ist der Anteil des Radverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem MIV zu erhöhen („Veränderung des Modal Split“). Das geplante Vorhaben wirkt sich in dieser Hinsicht kontraproduktiv auf die Gestaltung eines umweltfreundlichen Nahverkehrs ins Krefeld aus.

So wird die Radverbindung des Krefelder Nordens mit dem Duisburger Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen massiv durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Auch die Reaktivierung des Badesees macht eine (begrüßenswerte) Zunahme des Radverkehrs gerade durch Kinder und Jugendliche wahrscheinlich. Diese wird im Verkehrsgutachten überhaupt nicht betrachtet. Die Annahme, dass die Anreise zum Badesee einzig durch PKW erfolge, erscheint anachronistisch und lässt Fragen zur sicheren Ausgestaltung des Radverkehrs gerade für Kinder und Jugendliche völlig außer Acht.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass die Angaben zum ÖPNV zeitlich undifferenziert sind. Es ist die Rede von einem 30-Minuten-Takt, der aber nur für bestimmte Kernzeiten zutreffen sein dürfte. Ob und in welchem Umfang eine Anreise von Besuchern über den ÖPNV zu erwarten und zu konzipieren ist, bleibt unklar. Die Aussage, dass „ca. 10 % der Surfparkbesucher“ mit dem ÖPNV anreisen, lässt außer Acht, dass auch hier die Reaktivierung des Badesees ein anderes Mobilitätsverhalten – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – erwarten lässt. Insofern ist auch die Betrachtung des ÖPNV im Verkehrsgutachten wesentlich zu kurz gegriffen.

Das Gutachten zu Verkehrsaufkommen und -führung wirft somit mehr Fragen auf als es beantwortet, zumal wir uns mit dem Plangebiet an der Grenze zum Kreis Wesel und zur Stadt Duisburg befinden. Eine gewerbliche Freizeitanlage als Angebot für Nutzer eines größeren Umkreises würde erhebliche zusätzliche Verkehre mit fossil betriebenen KFZ verursachen.



Die im Verkehrsgutachten empfohlene Sperrung der nördlichen Durchfahrt zur Asberger Straße kann zu Umgehungsfahrten über den Heideweg führen.

Die Parkstraße kann den geplanten Verkehr in ihrem jetzigen Zustand auch nicht aufnehmen. Sie ist ab der Einfahrt zur EGK Richtung Norden nicht richtig befestigt und entwässert. Für die Begegnung von Reisebussen oder großen Campingwagengespannen ist sie nicht breit genug. Zudem fehlt eine Beleuchtung und Fuß- und Radweg auf der östlichen Seite.

Der bereits in 1974 im B-Plan 366 geplante Anschluss des ÖPNV wurde nicht umgesetzt. Es ist auch fraglich, ob eine ÖPNV-Anbindung durch Surfer mit entsprechendem Gepäck genutzt würde.

Die Wege der Tageserholungsstätte sind für eine bestimmte Anzahl von Nutzern und begrenzte Art von Nutzungen (Fußgänger, Fahrradfahrer, Rollstuhlfahrer, Skater etc.) ausgelegt. Durch die geplante Erweiterung ist mit zusätzlichen Nutzern und Fortbewegungsmitteln auf den Wegen zu rechnen, die mit Konflikten untereinander, aber auch mit der Flora und Fauna verbunden sein können.

Zudem werden durch die Planung der Zugang der Öffentlichkeit und die Nutzbarkeit öffentlicher Wegstrecken erheblich eingeschränkt. Die Berechnung für die Auslegung des neuen Verbindungsweges zwischen See und Parkstraße ist nicht nachvollziehbar. Wir gehen von erheblich höherer Verkehrsdichte aus.

Zudem fehlen gerade für den Knotenpunkt an der Einfahrt zur MKVA / Kläranlage der EGK die Differenzierung zwischen PKW- und Schwerlastverkehr. Diese sollte ganztätig durchgeführt werden, da ja auch die Belastung durch den Surfpark mit PKW und LKW ganztätig hinzukäme.

Auch die Anlieferungsspitzen bei der EGK dürften vor 15:00 liegen, zumindest für GSAK und Drittanlieferer. Im Gegensatz zu 2017 und 2020 dürfte sich der inzwischen hier aufkommende Verkehr durch die mit der Pandemie gestiegenen Müll- und Sperrmüllmengen noch erhöht haben.

Insbesondere könnte durch den Verkehr vom Plangebiet aus nördlicher Richtung die reguläre Abfahrt vom Betriebsgelände erheblich beeinträchtigt werden, was unmittelbar durch Blockierung der Waage zu Störungen des Betriebsablaufes führt.

Das Verkehrskonzept basiert auf sehr vielen Annahmen. Aufgrund der unsicheren Prognostizierbarkeit diverser Grundlagen dieser Annahmen( z.B. Pandemiemaßnahmen, Schadensfälle, Klimawandelbedingter Attraktivitätsverlust etc.) sind alle Berechnungen mindestens fragwürdig.

Auch die zugrundegelegten Daten stimmen nicht in allen Fällen mit den Daten in anderen Unterlagen überein: so geht der Verkehrsgutachter von 110 Campingplätzen aus, die Begründung zum B-Plan spricht von 100 Plätzen.

Lt. Vorhaben- und Erschließungsplan handelt es sich bei den meisten Stellplätzen auf dem Campingplatz um solche für Tiny Houses. Sollten diese tatsächlich regelmäßig bewegt/erneuert werden, würde dies einen erheblichen Zuwachs an Schwerlastverkehr mit reduzierter Geschwindigkeit bedeuten. Sollte es sich um festinstallierte Tiny Houses handeln, muss der Zulauf an Campingwagen reduziert kalkuliert werden und die Anzahl für Wohnmobile und Wohnanhänger im Antrag reduziert werden.

Es fehlen

- i. eine Bilanz zwischen vorhandenen und geplanten Wegstrecken inkl. des Verbrauchs an Grünfläche,
- ii. Berechnungen der maximalen Nutzeranzahl mit Verteilung der Fortbewegungsmittel auf den vorhandenen und nach Planung verbleibenden Wegstrecken,
- iii. ein Verkehrsgutachten, das auf Zählungen/ Messungen basieren sollte,
- iv. verbindliche Maßnahmen, wie die zusätzliche Verkehrsbelastung der Anwohner unterbunden /vermieden werden soll,
- v. ein Maßnahmenplan zur Vermeidung einseitiger Übernutzung durch eine Gruppe (z.B. Skater),
- vi. konkrete Beschreibungen zum für die Planung notwendigen Ausbau der Infrastruktur.

Das vorgelegte „Verkehrskonzept“ wird abgelehnt.

### **13) Brandschutz / Sicherheit / Anlagensicherheit**

a) *Brandschutz*

V.a. durch die intensivierete Flächenbelegung und Nutzung kann es vermehrt zu Brandgefahr kommen. Fraglich ist, ob die lokale Feuerwehr für dieses zusätzliche Einsatzgebiet entsprechend ausgestattet ist.

Es ist nicht ersichtlich, ob für den Campingplatz die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen (Schneisen nach 20 Wohnwagen, Hydranten mit entsprechender Leistung etc.) berücksichtigt wurden).

Es fehlen weiterhin

- i. ein Brandschutzgutachten für den gesamten Bereich, das auch den Schutz der Flora und Fauna sicherstellt, und
- ii. ein Evakuierungsplan.

b) *Anlagensicherheit*

Die Müllverbrennungsanlage ist ein Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten. Hierzu gelten Abstandsregeln. Diese müssen überprüft werden.

Das der Bezirksregierung übermittelte Gutachten zur Anwendbarkeit der StörfallV wurde von der Bezirksregierung zurückgewiesen, da es wesentliche Anlagenteile auch aus der Kläranlage nicht berücksichtigt.

Aber z.B. auch Kühlanlagen, Energieanlagen und Lager mit gefährlichen Stoffen des geplanten Surfparks und der Campinganlage sowie die Photovoltaikanlagen können sicherheitsrelevant werden.

**14) *Abfallwirtschaft***

Es ist mit einem hohen Müllaufkommen durch die geplanten Anlagen und die Veränderung der Nutzungen auch im öffentlichen Bereich zu rechnen. Den Werbefilmen der lizenzgebenden Firma ist zu entnehmen, dass die Restauration v.a. auf Einweg-Materialien setzt.

Zur Vermeidung von Vermüllung auf öffentlichen und insbesondere geschützten Flächen ist ein Entsorgungskonzept durch den Antragsteller zu erstellen. Dieses sollte auch den notwendigen personellen und infrastrukturellen sowie organisatorischen Aufwand beschreiben und beziffern.

**15) *Weitere Planungen***

Eine Bewertung des Plangebiets Surfpark ist auch nicht ohne eine Gesamtbetrachtung des Gebiets einschließlich des geplanten Gewerbegebiets Uerdingen Nord und der geplanten Gewächshäuser neben der Müllverbrennungsanlage möglich, da es sich flächenmäßig um massivste Eingriffe in die Landschaft handelt.

Wir fordern eine Gesamtbetrachtung und Bewertung für den Fall der Weiterverfolgung des Planes.

Angesichts des immer wieder geäußerten Personalmangels der Stadt Krefeld für die Wahrnehmung der Aufsichts- und Berichtspflichten u.ä. im Umwelt- und Naturschutzbereich fragen wir auch nach konkreten Angaben zur Personalbindung in der Verwaltung für dieses Vorhaben sowohl in der Planungsphase als auch in der Bau- und Betriebsphase.

Weitere Einwände gegen diese Planung behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Angelika Horster